Kurtz entworffenes
PORTRAIT
Aller
Wissenschafften/
und derer dazu
nöthigsten Bücher/

Wie solches,

Damit es von der Jugend / sie mag von Studiis Profession machen oder nicht, durch XXIV. Pensa in so viel Stnnden, und also in einem Monat, wenn nur Tags eine Stunde darauf gewendet wird, ins Gedächtniß gleichsam spielende gefasset werden könne,

Deutlich gezeiget hat
M. Christoph Crusius,
Hoch-Gräfflich-Promnitzischer Inform.

Dreßden,
Bey Johann Christoph Zimmermann,
und Johann Nicolao Gerlachen.
1722.

Geneigter Leser.

DAs kurtz entworffene Portrait aller Wissenschafften, bittet sich bey dir ein sanfftes und gütiges Urthel aus, es nicht zu beschämen, wenn es etwan nicht schön genung aussehen solte; nec Jupiter omnibus placet. Kindern gefällt ein Zahlpfennig so wohl als den Grossen ein Ducaten, beyde prangen mit gleicher Schönheit. Sind sie schon von ungleicher Sorte, so machen sie doch gleiche Vergnügung. Ja ein Kind ist zuweilen bey diesem Spiel vergnügter, als ein Reicher bey seinen grossen Schätzen. Was Wunder, wenn sich das kleine Portrait der Wissenschafften flattiret, bey jungen Leuten angenehm zu seyn, zumahl wenn es dieselben in der That versichert,

1) Daß sie hieraus geschwinde lernen werden, was zu einer tüchtigen Gelehrsamkeit gehöre;
2) Daß sie fürnehmlich die gantze Theologie oder Glaubens-Lehre kürtzlich in einer angenehmen Ordnung der-

massen gründlich fassen können, daß sie solche Zeit Lebens nicht vergessen;

3) Daß sie hieraus gute Bücher beyzeiten kennen lernen, weil eben dieses schon ein grosses Theil der Gelehrsamkeit ist;

4) Daß hierdurch eine Lust und Liebe zum Studiren entweder erwecket oder vermehret wird, einer Wissenschafft weiter nachzudencken.

5) Daß manches vielleicht sich hieraus prüfen lerne, zu welcher Wissenschafft es Lust oder nicht Lust, Geschicke oder nicht Geschicke habe.

6) Daß bey kurtzer Betrachtung so vieler Wissenschafften man den Schluß machen lerne: Ars longa, vita brevis, der Wissenschafften sind viel, und das Leben kurtz, derowegen muß ich die Zeit wohl in acht nehmen.

7) Und endlich, daß man nach fleißiger Erkänntniß dieses Portraits von allen und jedem bald etwas discuriren könne.

Denn wie mancher junger Mensch schwitzet bey seinem bißgen Latein biß ins 15. und 16. Jahr, und weiß noch nicht was

Geo-

Geographie, Historie, fürnehmlich aber was Morale und Geometrie und dergleichen vor Dinger seyn, von den andern will ich nicht sagen, denn diese sollen gantz und gar Geheimnisse bleiben, biß zur Universität, allwo doch ohne dem zu lernen sich gnug findet, daß Zeit und Kosten vielmahls nicht zureichen. Hätte er einen kurtzen Begriff überhaupt von allen Wissenschafften in seinen zarten Jahren sich gemacht, so würde er bey einer Sache und öffters unnöthigen Grille nicht so lange stehen blieben seyn, sondern gedacht haben: qvantum est, qvod nescimus ach, wie viel Dinge weiß ich nicht! Jedoch ein Mensch, der noch in der Blüthe seiner Jahre stehet, und dieses Portrait der Wissenschafften fleißig betrachtet, wird durch seinen Eyffer alle Versäumniß ersetzen, und demjenigen gewogen bleiben, der sich hinter dem kleinen Portrait recommendiret

Mit Christlicher Conduite.

Geschrieben d. 3. Nov. 1721. zu Drehna auf dem Fürstl. Schloß unweit Luckau in der Nieder-Lausitz.

Meo Comite Christo.

Pensum I.

Von der Gelehrsamkeit überhaupt.

DIe Gelehrsamkeit ist eine gründliche Erkänntniß vieler nöthigen und nützlichen Dinge, damit der Mensch nicht nur seinen Verstand unterweise, und den Willen verbessere, sondern auch, daß er das erlernte andern wiederum deutlich lehren, und auf diese Weise seine zeitliche und ewige Wohlfahrt, wie auch des Nechsten, zur Ehre seines Schöpffers befördern könne.

Die Qvellen, daraus die Gelehrsamkeit fliesset, sind fürnehmlich:

1) Das Licht der Heil. Schrifft, und daher rühret die Göttl. Weisheit.
2) Das Licht der Vernunfft, wodurch der Mensch alle in die Sinne fallende Sachen nach den Kräfften, welche ihm nach dem Fall übrig geblieben, genau und deutlich ver-

verstehen kan zum Besten des menschlichen Lebens, und daher entstehet die menschliche Weisheit.

Der Urheber der Gelehrsamkeit ist zwar fürnehmlich GOTT, als der Geber und Brunnqvell alles Guten, aber auch auf gewisse Maaße verständige und weise Lehrer, welche andere entweder mündlich oder durch gute Bücher unterrichten.

Der Endzweck der Gelehrsamkeit ist entweder

1) Falsch, in so ferne man nur gelehrt werden will, daß man Reichthum, Ehre, einen grossen Nahmen, Gemächlichkeit des Lebens, Wollüste und List die Einfältigen zu berücken, erlangen möge.

2) Wahrhafftig, und zwar besonders ein glückseligeres Leben, als wir sonst nach dem Falle haben, daß die menschlichen Gedancken und Verrichtungen mit dem geoffenbarten Willen GOttes übereinkommen mögen, und das Wahrhafftige von dem Falschen, das Gute von dem Bösen unterschieden, und jenes gethan, dieses aber vermieden werde; heist mit einem Worte: Wahrheit und Frömmigkeit. Hiernechst ist auch ein wahrhafftiger Endzweck der Gelehrsamkeit: Eine honette Vergnügung des Gemüths und des Leibes, und die freundliche Unterredung in der Conversation.

Die Stücke der Gelehrsamkeit sind:

1) Die Theologie, oder Gottes-Gelahrtheit,

2) Die Jurisprudentz, oder Rechts-Gelahrtheit,

3) Die Medicin, oder Artzney-Kunst,

4) Die Philosophie, oder Welt-Weisheit.

Die Collegia der gelehrten Männer, so sich zu einem von diesem vieren bekennen, heissen Facultäten.

Die Vortheile, so die Gelehrsamkeit befördern, sind

a) ein gutes Naturell, heist sonst bey den Griechen φύσις.

b) eine gute Unterweisung und Zucht, heist sonst μάθησις.

c) eine gute Ubung und Anwendung zum Nutzen, heist ἄσκησις.

Die Kennzeichen der Gelehrsamkeit sind

α) Nicht die Academischen Gradus und Titul, weil dieser oder jener Doctor oder Magister ist.

β) Nicht die Meynung des Pöbels, weil einer von dem Bauer hochgelahrter Herr geheissen wird.

γ) Nicht die eigene Einbildung von sich selbst, daß man dencken wolte, du kanst den Cornelium Nepotem lesen, derowegen bist du ein gelehrter Herr;

Sondern

a Die Deutlichkeit etwas zu demonstriren, zu bewei-

beweisen und darzuthun, nicht mit bloßen Worten, sondern mit der That, und wie es der Sachen Beschaffenheit erfordert.

b Die Ordnung im Lehren und Lernen.

c Der Fleiß und die Beständigkeit in Untersuchung der Wahrheit.

d Eine honette Aufführung nach der Moräle aus Liebe zur Tugend.

e Die Willigkeit andern, was man selbst gelernet, wieder zu lehren.

Die Eigenschafften der Gelehrsamkeit bestehen darinne:

1) Ist die Gelehrsamkeit nothwendig, sonst würde der Mensch in der Unwissenheit stecken bleiben.

2) nützlich, denn der Verstand wird unterwiesen, und der Wille gebessert.

3) göttlich, weil sie wie alles Gute auch von GOtt herkömmt.

4) mancherley, weil sie, wie gedacht, 4. wichtige Stücke hat.

Pensum II.

Von dem ersten Stück der Gelehrsamkeit, nehmlich der Theologie oder Glaubens-Lehre.

Unter allen Methoden und Lehr-Arten, die Theologie oder Glaubens-Lehre zu fassen,

ſen, bedüncket mich keine leichtere und ordentlichere zu ſeyn, als dieſe, da man ſich daraus dreyerley vorſtellet:

1) GOtt, welcher den Menſchen ſelig machen will.
2) Den Menſchen, welcher ſelig werden ſoll.
3) Die Mittel der Seligkeit, wodurch er ſelig wird.

Alſo daß der gantze Inhalt der Chriſtlichen Glaubens-Lehre kürtzlich ſo viel begreifft: GOtt will den Menſchen durch gewiße Mittel ſelig machen.

Was nun den erſten Theil unſerer Glaubens-Lehre betrifft, ſo wird darinne betrachtet GOtt, als der Urheber unſerer Seligkeit,

1) nach ſeinem Weſen,
2) nach ſeinen Perſonen,
3) nach ſeinen Wercken, welche ſind
   a die Schöpffung, dieſe iſt wieder
      theils allgemein, da er alle Creaturen erſchaffen,
      theils ſonderbar, da er die Engel, ſo wohl gute als böſe, wie auch die Menſchen gemacht.
   b die Vorſehung

Dieſer GOtt nun will den Menſchen ſelig haben, denjenigen Menſchen, welcher im andern Theil zu betrachten

1) Im Stande des göttlichen Ebenbildes oder der Unſchuld:

2) Im

2) Im Stande der Schuld und der Sünden, welche ist entweder

a die von unsern ersten Eltern begangene,

b die Erb-Sünde und

c die würckliche Sünde.

Der würcklichen Sünde giebt es

α gewisse Arten, da ist

die unwissentliche Sünde,

die wissentliche Sünde,

die nicht vorsetzliche oder Schwachheits-Sünde,

die vorsetzliche Sünde,

die Sünde wider des Menschen Sohn, und

die Sünde wider den Heil. Geist.

β gewisse Stuffen.

γ Früchte oder vielmehr Schaden, dahin gehöret der leibliche Todt, die Verstockung und ewige Verdammniß.

Soll aber der Mensch nicht ewig verdammet werden, so muß der gütige GOtt gewisse Mittel zur Seligkeit verordnen. Diese Mittel sind in dem dritten Theil unserer Glaubens-Lehre

1) der Wille GOttes von unserer Seligkeit, dieser Wille ist entweder

a der allgemeine, oder

b der sonderbare, so da bestehet

α) in der Gnaden-Wahl oder Erwehlung,

β) in der Verwerffung.

2) die

2) die Erlösung unsers Heylandes, dadurch der Wille GOttes des Vaters von der Menschen Seligkeit ins Werck gesetzet worden.
Unser Heyland aber wird betrachtet
a nach seinem Nahmen,
b nach seiner Person,
c nach seinem Amte,
welches dreyfach:
Das Prophetische,
Das Hohepriesterliche, und
Das Königliche.
d nach seinen Ständen,
welche sind:
Der Stand der Erniedrigung, wozu gehören
α) seine Empfängniß,
β) seine Geburt,
γ) sein kindlich Alter,
δ) sein Leyden,
ε) sein Tod,
ζ) sein Begräbniß.
Der Stand der Erhöhung, dazu wird gerechnet
α) die Höllenfahrt,
β) die Auferstehung,
γ) die Himmelfahrt,
δ) das Sitzen zur Rechten GOttes,
ε) die Zukunfft zum Gerichte.
3) Die Zueignung GOttes des heiligen Geistes dessen, was der himmlische Vater gewolt, und sein Sohn JEsus Christus uns

durch

durch seine Erlösung erworben. Diese Zueignung eussert sich in unterschiedenen Gnaden-Wercken, welche sind

a Der Beruff,
b Die Erleuchtung,
c Die Wiedergeburt,
d Die Bekehrung,
e Die Busse,
f Die Rechtfertigung,
g Die Vereinigung mit GOtt,
h Die Erneuerung, zu diesen gedachten Gnaden-Mitteln gelanget der Mensch

theils durch das Wort GOttes, welches ist Gesetz und Evangelium. Das Gesetz ist dreyerley:

α Das Sitten-Gesetz oder die 10. Gebot,
β Das Ceremonial-Gesetz,
γ Das Politische oder weltliche Gesetz,

theils durch die Sacramenta, so da betrachtet werden, im alten Testament die Beschneidung und das Osterlamm, im neuen Testament die Tauffe und das H. Abendmahl.

Dieses Wort und Sacramente werden gefunden in der Christl. Kirche, welche betrachtet wird:

a An und vor sich selbst,
b Nach ihren Ständen, welche sind
α) Der Geistliche oder das Predigtamt,
β) Der Weltliche oder Obrigkeitliche Stand,
γ) Der Hauß- oder Ehe-Stand.

c Nach

c Nach ihrer Dauerung, sie dauret biß zu der zukünfftigen Welt, vorher aber werden gehen die 4. letzten Dinge,

α) Der Todt,

β) Die Aufferstehung der Todten,

γ) Das jüngste Gericht, und

δ) Das Ende dieser Welt, alsdenn gelanget der Mensch

entweder zur ewigen Seligkeit,

oder zur ewigen Verdammniß.

Diese Eintheilung der sämmtlichen Glaubens-Lehre ist ein recht grosser Vorthel vors Gedächtniß, gestalt denn darinne immer ein Glaubens-Articul an dem andern wie an einer Kette hänget. Die Glaubens-Articul aber theilen sich nun ein in 60. definitiones oder Beschreibungen, davon wir zu jedem Penso 15. nehmen wollen.

Pensum III.

Definit. I. Die Theologie ist eine Erkänntniß von GOtt und göttlichen Sachen, dadurch der Mensch zur ewigen Seeligkeit geführet wird.

Ihr Nahme stehet ausdrücklich nicht in der Schrifft, doch so viel: Die Offenbarung Sanct Johannis des Theologen, und andere Nahmen, die eben so viel bedeuten, als da heist sie Ps. CXIX, 30. der Weg der Wahrheit, Actor. XVIII, 26. der Weg GOttes, Rom. VI, 17. das Fürbild der Lehre, 1. Cor. II. 7. die verborgene

gene Weisheit, Tit. I, 1. das Erkänntniß der Wahrheit zur Seeligkeit.

Definit. II. Die Heil. Schrifft ist der Sinn und Wille GOttes, welche Er durch unmittelbare Eingebung von denen Propheten im Alten und von den Evangelisten und Aposteln im Neuen Testament allen und jeden Menschen zu Gut hat anfzeichnen lassen, damit sie eine vollkommene, deutliche, gewisse, wahrhafftige, unbetrügliche und kräfftige Regul und Richtschnur hätten, darnach sie sich im Glauben und Leben zu Erlangung der Seeligkeit richten könten. 2. Pet. I, 21. 2. Tim. III, 15. 2. Sam. XXXIII, 2. 2. Cor. II, 13.

Definit. III. GOtt ist ein geistliches von niemand herkommendes, ewiges und unsichtbares Wesen, das zwar einig, doch in drey Personen, nehmlich als Vater, Sohn und Heiliger Geist allein anzubeten ist. Joh. IV, 24. 1. Joh. V.

Definit. IV. Der Vater ist die erste Person der Gottheit, welche von Ewigkeit her den Sohn durch Mittheilung seines Wesens gezeuget, von Ihm und von dem Sohn gehet der Heil. Geist aus, darum, weil dem Heil. Geist von beyden ihr eignes Wesen ist mitgetheilet worden. Ps. II, 7. Joh. XV, 26.

Definit. V. Der Sohn ist die andere Person der Gottheit, welche von Ewigkeit her vom Vater gezeuget, und also von Ihm ausgehet von Ewigkeit her. Col. I, 15. Joh. XXI, 17.

De-

Definit. VI. Der Heil. Geist ist die dritte Person der Gottheit, welche vom Vater und Sohn von Ewigkeit her ausgehet. Actor. V, 34. Ps. XXXIII, 6.

Definit. VII. Die Schöpffung ist ein Werck des dreyeinigen GOttes, dadurch Er nach seinem freyen Willen alles, was da ist, aus nichts in 6. Tagen hat hervor gebracht, zu seinem Lobe und der Engel und Menschen Nutzen. Es. XLIV, 24.

Definit. VIII. Die Engel sind von GOtt erschaffene, heilige und unsterbliche Geister, ihr Amt ist, daß sie GOTT loben, Ihm und den Menschen dienen, nicht aber angebetet werden sollen: Ein Theil derselben sind in ihrer angeschaffenen Vollkommenheit geblieben, und hernachmahls darinnen von GOtt bestätiget worden, einige aber freywillig davon abgefallen, dadurch sie sich in das gröste Elend gestürtzet. Ps. XXXIII, 6. Matth. XVIII, 10. Joh. VIII, 44.

Definit. IX. Der Mensch ist eine zu göttlichem Lob und Ehren, auch zu zeitlicher und ewiger Glückseeligkeit erschaffene Creatur GOttes, bestehende aus einer vernünfftigen Seele und wohlgebildetem Leibe. Gen. I, 26. 27. II, 7. 21

Definit. X. Die Vorsehung GOttes ist, da er alle seine Geschöpffe mächtig erhält, ihnen zu allen ihren Verrichtungen Krafft giebt, und sie zu einem guten Ende richtet und lencket.

Die-

Diese Vorsehung GOTTes bestehet in 3. Stücken, der Erhaltung, der Mitwürckung und Regierung.

Definit. XI. Die Erhaltung GOttes ist, da er schaffet, daß seine Creaturen in ihrer Natur oder Wesen, und bey ihren Kräfften bleiben, so lange Er will, Ps. CXIX, 91. Hebr. I, 3.

Definit. XII. Die Mitwürckung GOttes ist, da Er allen und jeden seinen Geschöpffen Krafft giebet, zu würcken, und ihre Handlungen zu verrichten, Joh. XV, 8. Actor. XVII, 28.

Definit. XIII. Die Regierung GOttes ist, da er nach seiner Allmacht und unendlichen Weisheit alles Thun und Lassen seiner Creaturen also regiret und lencket, daß es gereichet zu seinem Ehren, und ihren, insonderheit der Frommen, Besten, Neh. IX, 20. Es. XLV, 2.

Definit. XIV. Das göttliche Ebenbild ist die von GOtt dem ersten Menschen anerschaffene Vollkommenheit, so da bestunde:

1) in der Erkäntniß GOttes,
2) in der Erkäntniß der Creaturen,
3) in der Heiligkeit des Willens,
4) in der Freyheit des Willens,
5) in der Freyheit von allen Kranckheiten,
6) in der Unsterbligkeit des Leibes, und endlich
7) in der Herrschafft und Regierung über alle leibl. Geschöpffe, 1. Cor. II. 10. Gen. II, 19. 20. Eph. IV, 24. Gen. I. 31. Rom. IV, 23. Gen. I, 26.

Definit. XV. Die von unsern ersten Eltern begangene Sünde ist eine freywillig von ihnen geschehene Abweichung von dem Gebote GOttes, dadurch sie sich und ihre Nachkommen in das eusserste Elend gesetzet haben.

Pensum IV.

Definit. XVI. Die Erb-Sünde ist nicht nur die Beraubung des anerschaffenen Ebendbildes GOTTes, sondern auch eine schreckliche Verderbnis an dem Verstande, Willen und allen Kräfften des Menschen, dadurch er zu allem Guten untüchtig und hingegen zu allem Bösen von Natur geneigt ist, und daher dem Fluch des Gesetzes und dem Tode unterworffen seyn muß, Ps. LI, 7. Joh. III, 6. Rom. VII, 18.

Defin. XVII. Die würckliche Sünde ist, wenn der Mensch thut, was GOtt verboten, oder unterlässet, was er geboten, es geschehe nun wissentlich oder unwissentlich, mit Gedancken, oder mit Worten, oder mit Wercken, aus Schwachheit oder aus Boßheit, Luc. XII, 47. Rom. VI, 12. 13.

Definit. *XVIII.* Die Sünde wider den Sohn Gottes ist so wohl diejenige, welche ein Mensch aus Unwissenheit durch freywillige, als auch welche er wider besser Wissen und Gewissen durch gezwungene Verleugnung, ja auch Verfolgung und Lästerung der Evangelischen Wahrheit begehet, Matth. XII, 32. Luc. XII, 10.

Definit. *XIX.* Die Sünde wider den heiligen

Geist

Geist ist diejenige, welche ein Mensch durch Verleugnung, Lästerung und Verfolgung der erkanten und angenommenen Evangelischen Wahrheit freywillig und vorsetzlich begehet, und welche nicht kan vergeben werden, Matth. *XII*, 31. Ebr. VI, 4. 5. 6.

Definit. *XX*. Die Grade und Stuffen der Sünden sind, da immer eine Sünde grösser und schwerer, einige kleiner und geringer, und daher mehr und weniger straffbar sind als andere.

Definit. *XXI*. Die Verstockung ist eine Frucht der Sünden, dadurch der Mensch in den Stand gesetzet wird, daß er dem göttlichen Wort und allen Ermahnungen zur Busse und Bekehrung beständig mit Muthwillen widerstrebet, in den Lastern sein Vergnügen suchet, und sich also die ewige Verdammniß über den Hals ziehet. Exod. *XI*, 9.

Definit. *XXII*. Der gnädige Wille GOttes gegen das menschliche Geschlecht bestehet darinnen, daß GOTT aller und jeder Menschen Seligkeit ernstlich und hertzlich will, doch nicht ohne, sondern mit dieser Bedingung, daß sie die dargebotenen Mittel in seiner Krafft annehmen, und sich zu Nutze machen. 1. Tim. II, 4. 2. Pet. III, 9.

Definit. *XXIII*. Die Gnaden-Wahl ist, da GOtt aus lauter Barmhertzigkeit von Ewigkeit her beschlossen, diejenigen Menschen, von welchen Er nach seiner Allwissenheit vorher

gesehen, daß sie den wahren Glauben an JEsUM CHristum würden annehmen, und darinne biß an ihr Ende verharren, der ewigen Seligkeit theilhafftig zu machen, 2. Thess. II, 13.

Definit. *XXIV.* Die Verwerffung ist der von GOtt aus gerechtem Gerichte von Ewigkeit her geschehene Schluß, diejenigen Menschen, von welchen er nach seiner Allwissenheit vorher gesehen, daß sie den wahren Glauben an JEsum CHristum nicht würden annehmen, oder biß in ihr Ende darinnen nicht verharren, ewiglich zu verdammen, Marc. *XVI*, 16. Joh. III, 15.

Definit. *XXV.* Die Nahmen unsers Heylandes werden entweder von seinen Naturen oder von seinem Amte hergenommen. Esa. *IX*, 6. Hebr. II, 16. Matth. I, 16. Jer. *XXIII*, 5. Ebr. V, 1.

Definit. *XXVI.* Die Person des Heylandes ist eine aus zwey Naturen der göttlichen und menschlichen bestehende Person, so, daß diese beyde Naturen warhafftig und höchst-genau mit einander vereiniget sind. Rom. IX, 9.

Definit. XXVII. Die Vereinigung der beyden Naturen in CHristo bestehet in einer würcklichen, warhafftigen und höchstgenauen Gemeinschafft und Verbindung, so, daß der Sohn GOttes die menschliche Natur in die Einigkeit seiner Person angenommen, dieselbe mit allen ihren Eigenschafften und Schwachheiten, ausgenommen die Sünde, sich zugeeignet, und sie mit seinem Wesen und göttlichen

chen Vollkommenheiten erfüllet; Daß also die menschliche Natur zu dieser Vereinigung nichts beygetragen, sondern sich gantz stille und gelassen dabey verhalten hat, Ebr. II, 14. Col. II, 9.

Definit. *XXVIII.* Die erste Art der Mittheilung der Eigenschafften ist und begreifft in sich die Arten zu reden, da von der gantzen Person des Heylandes die Eigenschafften der göttlichen und menschlichen Natur gesaget werden. 1. Pet. III, 18. 2. Cor. *XIII*, 4 Joh. VIII, 58. 1. Cor. II, 8.

Definit. *XXIX.* Die andere Art der Mittheilung der Eigenschafften begreifft in sich diejenigen Arten zu reden, da von der blossen menschlichen Natur an und vor sich selbst betrachtet, göttliche Eigenschafften gesaget werden, jedoch nicht alle, sondern nur einige, als da sind, die Allmacht, die Allwissenheit, die Allgegenwart, und die Anbetung. Derowegen nicht nur: Der Heyland ist allmächtig, allwissend, allgegenwärtig, anzubeten, sondern auch die menschliche Natur unsers Heylandes ist allmächtig, allwissend ꝛc. Oder der Heyland ist nach seiner menschlichen Natur allmächtig, allwissend ꝛc. Joh. *XVII*, 2. Matt. *XXVIII*, 18. 1. Cor. *XV*, 27. Matth. *XXVIII*. 20.

Definit. *XXX.* Die dritte Art der Mittheilung der Eigenschafften ist oder hält in sich diejenigen Redens-Arten, wenn von der Person Christi die verbundenen oder gemein-

schafftlichen Handlungen beyder Naturen gesaget werden. Verbundene oder gemeinschafftliche Handlungen beyder Naturen aber werden genennet, und sind dieienigen, da beyde Naturen zugleich würcken, und zu deren Vollendung eine jede das Ihrige beyträgt, ohne welches die Handlung nicht mag absolviret werden. Solche verbundene Handlungen und Wercke sind:

1) Die Versöhnung der Menschen mit GOtt, oder die Erlösung des menschlichen Geschlechts.
2) Die Vorbitte bey GOtt.
3) Das Lehr-Amt Christi, bey welchen die menschliche Handlung bestehet in der eusserlichen Information und Lehre, die Göttliche aber darinne, daß dieser eusserlichen Lehre göttliche Krafft gegeben wird, *Gal.* III, 13. Rom. V, 9. 1. Joh. I, 8. 1. Joh. III, 8.

Pensum V.

Definit. *XXXI.* Das Amt unsers Heylandes bestehet darinne, daß er in seiner Person und also nach beyden Naturen alles dasjenige, was zur Menschen Seeligkeit gehöret, vollkommen ins Werck gerichtet und vollbracht hat, und noch vollbringet. Dieses Amt ist dreyerley:

1) Das Prophetische bestehet darinne, daß er denen Menschen den göttlichen Willen von ihrer Seeligkeit vollkommen offenbaret, damit

mit sie Busse thun und selig werden möchten. Ebr. I, 1.

2) Das hohepriesterliche Amt unsers Heylandes bestehet darinne, daß Er für die Sünden aller Menschen dem beleidigten GOtt an ihrer statt vollkommen gnung gethan, und also ihr Mittler worden, auch sie bey GOtt noch täglich vertritt, Gen. XXII, 18. Joh. I, 29. Rom. V, 18.

3) Das königliche Amt CHristi bestehet darinne, daß er nach beyden Naturen alle Creaturen im Reiche der Macht, der Gnaden und der Herrlichkeit mit göttlicher Krafft und Majestät regiret, zu seiner Ehre und der Unterthanen Besten, Ebr. I, 3, Eph. I, 22. Luc. *XXII*, 29. 30. 1. Cor. II, 9.

Definuit. XXXII. Der Stand der Erniedrigung ist, da Christus der göttlichen Majestät, die er nach seiner Menschheit empfangen, sich nicht gebrauchet, sondern um unsert willen freywillig sich auf das tiefste erniedriget, auf daß er uns in solchem seinen Stande mit seinem Gehorsam und Leyden erlösen möchte, welches bey stetigem völligen Gebrauch seiner Herrlichkeit nicht hätte geschehen können, 2. Cor. VIII, 9. Hebr. XII, 2. hierzu gehöret:

1) Die Empfängniß, oder Menschwerdung des Heylandes, bestehet darinne, daß er der menschlichen Natur und also einer vernünfftigen Seele und eines wahrhafftigen Leibes würcklich theilhafftig worden, doch ohne Sünde, Hebr. II, 14.

2) Die

2) Die Geburt unsers Heylandes ist, da er auf eben die Weise wie andere Menschen von der Jungfrauen Marien ist gebohren worden, Luc. II.

3) Das kindliche Alter und Jugend unsers Heylandes hat nicht viel weitläufftiges in der Schrifft.

4) Das Leyden Christi, es mag Nahmen haben, wie es immer will, ist über ihn ergangen nur nach seiner menschlichen Natur, nicht aber nach seiner göttlichen. Denn dieselbe kan nicht leyden. Es hat aber die Natur zu dem Leyden der menschlichen Natur concurriret und das Ihrige mit beygetragen, indem sie

a Das Leyden der menschlichen Natur gewolt an und vor sich selbst, nicht aber in so ferne von Seiten der Jüden solches mit der Sünde dem Heyland angethan wurde. Denn GOtt kan die Sünde nicht wollen. In so ferne aber hat die göttliche Natur es zugelassen, das ist, nicht verhindert.

b Indem sie die menschliche Natur das Leyden auszustehen, gestärcket.

c Indem sie das Leyden der menschlichen Natur wegen der genauen Vereinigung sich zugeeignet, und demselbigen eine unendliche Krafft beygeleget, damit es bey dem unendlichen Vater im Himmel gültig wäre.

5) Der

4) Der Todt unsers Heylandes ist wie bey andern Menschen in würcklicher und wahrhafftiger Trennung der Seelen und des Leibes bestanden, *Luc. XXIII*, 46. Keinesweges aber ist durch den Todt Christi das Band der persönlichen Vereinigung getrennet worden.

6) Das Begräbniß unsers Heylandes hat zum Endzweck und zur Würckung unsere Sünden-Begrabung und Versieglung Rom. VI, 4. Dan. *IX*, 24.

Definit. *XXXIII*. Der Stand der Erhöhung ist, da der Heyland nach seiner menschlichen Natur zum völligen und unaufhörlichen Gebrauch seiner mitgetheilten göttlichen Majestät ist erhöhet worden, *Luc. XXIV*. Hebr. II, 9.

Definit. *XXXIV*. Die Höllenfahrt Christi ist, da er so bald er wieder lebendig worden, und ehe er aufferstanden, nach seiner menschlichen Natur wahrhafftig zur Hölle gefahren, sich daselbst den Teuffeln und verdammten Menschen als ein Uberwinder des Teufels und der Hölle gezeiget, und uns hiermit versichert, daß er uns aus der Hölle erlöset habe, 1. Pet. III, 18. 19 20. Eph. IV, 9. 10.

Definit. *XXXV*. Die Aufferstehung Christi ist, da er am dritten Tage aus eigener Kraft lebendig aus seinem Grabe mit einem verklärten Leibe ist herfür gegangen, und uns dadurch die Gnade der Wiedergeburt und Rechtferti-

tigung, wie auch die Versicherung der seligen Auferstehung unserer Leiber und in ewigen Leben zu wege gebracht hat, Matth. XII, 40. Joh. II, 19. 1. Cor. XIII, 4.

Definit. XXVI. Die Himmelfahrt ist, da er am 40sten Tage nach seiner Aufferstehung wahrhafftig und sichtbarlich ist erstlich aufgehaben, hernach von einer Wolcken aufgenommen worden, darauf als ein triumphirender Sieges-Fürst in den Himmel der Auserwehlten, und endlich über alle Himmel gefahren, und uns hiermit den Himmel eröfnet, daß wir auch dahin kommen sollen, Act. I, 9. Eph. IV, 8. 10.

Definit. XXXVII. Das Sitzen CHristi zur Rechten des himmlischen Vaters ist, da er nach seiner menschlichen Natur mit seinem himmlischen Vater in unendlicher Krafft und Gewalt, Maj. und Herrlichkeit itzo herrschet, und in Ewigkeit herrschen wird zum Schutz, Trost und ewigen Heyl seiner Kirche und Gemeine, Ps. CX, 1. 1. Cor. XV, 25. Eph. I, 20. 21.

Definit. XXXVIII. Die Wiederkunfft Christi zum Gerichte ist, da er am Ende der Welt als ein Richter der Lebendigen und der Todten mit grosser Maj. und Herrlichkeit in sichtbarer Gestalt erscheinen, und einem jeglichen seinen Lohn, entweder guten oder bösen geben wird, Act I, 11. Act. X, 42. Matth. XXV, 3.

Definit. XXXIX. Der Beruf zur Gnade ist, da der heil. Geist durch das Evangelium, (welches

ches ist eine Predigt von der Gnade GOttes und Vergebung unserer Sünden durch Christum) ans Gnaden beruffet und sammlet, die Gnade GOTTes in Christo JEsu anbeut, und Krafft giebt dieselbe anzunehmen, 2. Tim. I, 9.

Definit. XL. Die Erleuchtung ist, da der H. Geist unsern verfinsterten Verstand durch das helle Licht des Evangelii mit seinen Gaben erleuchtet, daß wir JEsum Christum, als unsern Heyland erkennen, an ihn gläuben und ewig selig werden, Eph. I, 17. 18. 2. Cor. IV, 6.

Definit. XLI. Die Wiedergeburt ist, da der heilige Geist, nebst Vater und dem Sohn, den Menschen, der da geistlich todt ist, geistlicher Weise lebendig machet, oder aus dem Stand des Unglaubens in den Stand des Glaubens setzet zu seiner ewigen Seeligkeit, Eph. II, 5. 12.

Definit. XLII. Die Bekehrung ist ein Werck des heiligen Geistes, da er mit Vater und Sohn aus pur lauter Gnade, die sich auff Christi Verdienst gründet, durch das gepredigte Wort einen erwachsenen und geistlich todten Menschen aus dem Stand der Sünden in den Stand des Glaubens nach und nach, und zwar auf eine übernatürliche und göttliche Art und Weise versetzet, so, daß wenn er Busse thut, durch den Glauben Vergebung der Sünden, mithin die ewige Seeliekeit er-

lan-

lange. Zu dieser Bekehrung kan man nichts beytragen, wohl aber dieselbe hindern, Jer. *XXXI*. Joh. *XV*, 5.

Definit. *XLIII*. Die Busse ist eine Veränderung des menschlichen Gemüths, dadurch der Mensch seine begangene Sünden hertzlich bereuet, und die Genugthuung seines Heylandes vor dieselben in wahrem Glauben ergreiffet, und also gerechtfertiget mit GOtt vereiniget wird, und ein neues Leben anfängt, Ezech. XI, 19. Jer. XXXI, 18.

Definit. XLIV. Die Rechtfertigung ist ein Gnadenwerck des heiligen Geistes, da er nebst Vater und Sohn durch den Glauben an Christum uns die Sünde vergiebt, und uns Christi Gerechtigkeit so zueignet, als wenn es unsere eigene wäre, Rom. IV, 5. 2. Cor. V, 21.

Definit. XLV. Die Vereinigung mit GOtt ist eine genaue Verbindung des göttlichen Wesens mit dem Menschen, doch so, daß das Wesen GOttes und der Menschen auf keinerley Weise mit einander vermischet, eins in das andere verwandelt, und aus beyden eins wird, sondern daß vielmehr unter beyden immer ein wesentlicher Unterscheid ist und bleibet. Krafft dieser Vereinigung kan sich ein Mensch in allem Leyde der beständigen Gnade GOttes und der ewigen Seeligkeit versichern, ja GOtt nimmt sich dessen, was einem Frommen geschicht, sowohl an, als wenn es ihm geschehe, Joh. *XIV*, 2. 3. 1. Cor. VI, 15. Eph. V, 30. Gal. II, 20. 2. Cor. VI, 16.

Pen-

Pensum VI.

Definit. *XLVI.* Die Erneurung ist eine von dem heil. Geist nebst Vater und Sohn, aus der Rechtfertigung herrührende Veränderung des Menschen, Krafft welcher er, als ein Erleuchteter und Geheiligter in der Erleuchtung und Heiligung je mehr und mehr zunimmt, und geistliche Kräffte zum Guten bekömmt, damit er sich einig an GOtt ergeben, und der Kindschafft GOttes allezeit versichert seyn könne, Rom. VI, 6. 1. Thess. V, 23. 2. Cor. V, 17. 18.

Definit. *XLVII.* Das Gesetz ist ein Stück des göttlichen Worts, welches entweder etwas befiehlet oder verbietet, und zugleich die Straffe drohet denen, die dawider handeln. Es ist dreyerley Art:

1) Das Sitten- und Moral-Gesetz, welches der Mensch zum Theil aus der Vernunfft, zum Theil aber auch aus der Heil. Schrifft erkennet, begreifft die 10. Gebot in sich.

2) Das Ceremonial-Gesetze gieng eintzig die Jüden im A. T. bey ihren GOttesdienste an.

3) Das weltliche, politische oder gerichtliche Gesetz gieng gleichfalls nur die Jüden an, welches sie in ihrer Republic und Regiment nach göttlichem Befehl in acht nehmen musten.

De-

Definit. XLVIII. Das Evangelium ist ein Stück des göttlichen Worts, welches dem sündigen Menschen die durch Christum erworbene Gnade GOttes und Seeligkeit verkündiget, anbietet, und durch den Glauben ihn derselben theilhafftig machet, Marc. XVI, 16. Luc. IV, 43. Act. XIII, 38. 39.

Definit. XLIX. Ein Sacrament ist eine von GOTT eingesetzte und befohlene Handlung, Krafft welcher GOtt durch einen Menschen vermittelst einer sichtbaren und irrdischen Sachen, denen Menschen etwas himmlisches, geistliches und unsichtbares mittheilet, und auff solche Weise sie zu der Gnade GOttes und dem Genuß der durch Christum erworbenen Güter bringet, und dieselbe in ihnen versiegelt, Gen. XVII, 7. 10. 11. Matth. XXVIII, 19. 1. Cor. XI, 23 Die Sacramente Altes Testamentes waren:

1) Die Beschneidung, eine von GOtt verordnete und befohlene Handlung, in welcher die Vorhaut den Knaben am achten Tage nach der Geburt beschnitten ward, dadurch wurde die künfftige Vergiessung des Blutes Christi angezeiget, und der Beschnittene in den Bund und Gnade GOttes auffgenommen.

2) Das Osterlamm oder Passah, war gleichfals eine von GOtt denen Jüden befohlene Handlung, darinne von der Heerde ein abgesondertes Lamm, und zwar ein Männlein

lein muste geschlachte, gebraten und gegessen, auch dessen Blut an die Pfosten der Häuser gesprenget werden, damit hierdurch der Gnaden-Bund mit GOTT bekräfftiget und versiegelt wurde, Exod. XII. & Hebr. XI.

Die Sacramente N. T. sind die Tauffe und das heilige Abendmahl.

Definit. L. Die heil. Tauffe ist eine von GOtt befohlene Handlung, nach welcher ein Mensch im Nahmen des dreyeinigen GOttes, des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes mit Wasser benetzet, und dadurch in den Bund Gottes entweder aufgenommen, und ihm der Glaube mitgetheilet, oder auch der Bund GOTTes bekräfftiget und bestätiget wird, Luc. III, 2. 3. Joh. I, 33.

Definit. LI. Das heilige Abendmahl ist das andere von unserm Heylande eingesetzte Sacrament des Neuen T. in welchem denen Menschen durch die Hand eines ordentlichen Lehrers vermittelst des gesegneten oder geheiligten Brodtes, der wahre wesentliche Leib unsers Heylandes zu essen und vermittelst des gesegneten Weins das wahre und wesentliche Blut unsers Heylandes zu trincken gegeben wird, damit diejenigen, so solches würdiglich genüssen, hierdurch jederzeit und so offte sie es genüssen, der Gnade GOttes und der ewigen Seeligkeit versichert, und ihr Glaube gestärcket werde, 1. Cor. XI, 23. Matth. XXVI. 26. sq.

De-

Definit. LII. Die Christliche Kirche ist eine von GOtt zu seinem Reiche, und zu dem Genuß der geistlichen Güter beruffener und versammleter Hauffe der Menschen, in welchem das Wort und der Wille GOttes rein und unverfälscht einmüthiglich muß gelehrt, und die heiligen Sacramenta rein und unverfälscht gebraucht und ausgetheilet werden zu dem Lobe GOttes, und der Menschen ewigen Seligkeit: dessen Haupt niemand als eintzig und allein Christus ist, Matth. XVIII, 17. Act. V, 11. Eph. II, 19. Eph. I, 22.

Definit. LIII. Es ist die Kirche entweder die wahre, oder die falsche, die allgemeine oder sonderbare, die streitende oder triumphirende, die sichtbare oder unsichtbare Kirche. Die sichtbare Kirche bestehet aus denen jenigen, welche sich zu den Hauffen, in welchem das Wort GOttes rein gelehret wird, bekennen, sie mögen den wahren lebendigen Glauben in der That haben oder nicht, und also Heuchler seyn. Die unsichtbare Kirche ist der Hauffe der wahren Gläubigen und Frommen, 1. Sam. XVI, 7. Matth, XVI, 18.

Definit. LIV. Die Kirche theilet sich in 3. Stände ein:

1) Der geistliche Stand oder das Predigt-Amt ist ein von GOtt eingesetzter, und gewissen tüchtigen Personen durch einen rechtmäßigen Beruff anvertrauter Stand, in welchem sie gewisse heilige Handlungen

zu

zu GOttes Ehren, und der Menschen Seligkeit zu verrichten haben, Jer. III, 15. Joel. II, 23. Eph. IV, 11. Joh. XX, 21.

2) Der weltliche, oder Obrigkeitliche, oder Regier-Stand ist ein von GOtt eingesetzter, und gewissen Personen anvertrauter Stand, in welchem sie die ihnen untergebenen Menschen und Sachen nach der Vorschrifft und Willen GOttes regieren und beschützen, Gerechtigkeit handhaben und das Böse bestraffen sollen, zu GOttes und der Unterthanen besten. Rom. XIII, 1. seq.

3) Der Haus-Stand ist ein von GOtt eingesetzter Stand, Krafft dessen zwey dazu tüchtige Personen nemlich eine männliches und eine weiblichen Geschlechtes sich miteinander zu einem Fleische rechtmäßig und unzertrennlich verbinden, damit das menschliche Geschlecht durch Erzeugung der Kinder erhalten und vermehret werde, einer dem andern zu Hülffe komme, beystehe, und die Hurerey verhütet werde, welche Personen über die von ihnen erzeugete Kinder, und über ihr Gesinde gewisse Macht und Gewalt haben, Gen. I, 27. 28. II, 18. 21. sq. Matth. XIX, 4.

Definit. LV. Der Todt ist eine Trennung der Seelen und des Leibes, welche ein jeder Mensch wegen der Sünde über sich einmahl muß ergehen lassen, Rom. III, 6.

Definit. *LVI.* Die Auferstehung der Todten ist eine Handlung GOttes, dadurch alle Leiber der Verstorbenen mit der Seelen wiederum vereiniget werden, damit denen Frommen ewig wohl, und denen Gottlosen ewig wehe seyn möge, Matth. *XIX*, 28. sq. Joh. V, 21. 28. Rom. IV, 17.

Definit. LVII. Das Jüngste oder letzte Gericht ist ein Werck des dreyeinigen GOttes, da er durch unsern HErrn JEsum Christ, der da sichtbar erscheinen wird, alle Menschen und böse Engel recht richten wird, nemlich so, daß er den Frommen die ewige Seligkeit, denen Ungläubigen aber und bösen Engeln die ewige Verdammniß zuerkennen und zusprechen wird, Matth. *XXV*, 32. Matth *XIX*, 28.

Definit. LVIII. Der Untergang oder das Ende der Welt ist eine Handlung GOttes, da er die gantze Welt, ausgenommen die Engel und Menschen, durch Feuer zu nichte machen wird, Ps. CII, 27. Hebr. I, 10. Apoc. *XX*, 11.

Definit. LIX. Die ewige Seligkeit ist derjenige unvergleichlich-herrliche Zustand, worein GOtt die Frommen der Seelen nach, so bald dieselbe von dem Leibe geschieden ist, mit Leib und Seele aber gleich nach dem jüngsten Gerichte zum ewigen und unaufhörlichen Genuß setzet, Apoc. *XIV*, 2. Cor. IV, 17. 1. Joh, III. 2.

Definit. *LX.* Die ewige Verdammniß ist der höchst-unselige und elende Zustand, in welchen GOtt die Ungläubigen der Seelen

nach

nach, so bald dieselbe vom Leibe geschieden, mit Leib und Seele aber nach dem jüngsten Gericht zur ewigen und unaufhörlichen Empfindung versetzet. 1. Pet. III, 19. Apoc. XX, 1. 10. Matth. *XXII*, 10. *XXV*, 41.

Hierzu dienliche Bücher.

1) Olearii Handbuch, worinnen die Haupt-Summa aller zur gantzen Theologie und wahren Religion gehörige Lehre, in 4to.
2) Pfeiffers Christen-Schule in 8vo.
3) Hunnii Epitome Credendorum, kurtzer Innhalt Christlicher Lehre, so viel einem Christen zu wissen und zu glauben nöthig, in 8vo.
4) D. Günthers vermehrter und verbesserter Himmels-Weg, in 12mo.

Pensum VII.

Von dem andern Stück der Gelehrsamkeit, nehmlich der Jurisprudentz oder Rechts-Gelahrtheit.

DIe Jurisprudentz oder Rechts-Gelahrtheit ist eine Wissenschafft der göttlichen und weltlichen Rechte, und alles dessen, was zu Entscheidung oder Ertheilung des Rechten nöthig ist. Daher kömmt es, daß die, so den Gradum in dieser Wissenschafft erlanget, Juris utri-

usqve Licentiati oder Doctores genennet werden.

Es wird also das Recht nach seinem Ursprunge unterschieden in das Göttliche und Weltliche. Jenes kömmt unmittelbar von GOtt, der es in dem geoffenbarten Wort dem Menschen vorgeleget hat; Dieses von Menschen: und wird ferner unterschieden in das natürliche, das Völcker-Recht, und in das gemeine oder bürgerliche Recht.

Das natürliche Recht wird unten zu betrachten vorkommen.

Das Völcker-Recht ist, welches durch allgemeinen Beyfall und Zustimmung der Völcker eingeführet, und denen unter ihnen vorgehenden Handlungen Maasse giebt. Es hat dasselbe keine solche allgemeine Verbindlichkeit als das Natur-Recht.

Das Bürgerliche Recht (Jus Civile) ist dasjenige, welches von der höchsten Obrigkeit, oder von denen, so dazu befugt und es Macht haben, in einem Reich, Regiment oder Gemeine verordnet und eingeführet worden, darnach sich alle die zu achten haben, so unter solcher Obrigkeit stehen. Dieses hat keinen andern Ursprung, als den Willen des Gesetz-Gebers, es nimmt aber seine Maaß von der Erhaltung des gemeinen Wesens, und hat zum Zweck allein die Wohlfahrt der Bürger oder Unterthanen.

Hieraus folget, daß dieses Recht einen weit

weit geringern Anfang habe, als die vorigen erzehlten, und ein jedes Reich oder freyer Stand, ja auf gewisse Maasse auch mittelbare und einer höhern Obrigkeit unterworffene Gemeine ihr besonderes Recht haben könne, und wie die Erfahrung lehret, in der That habe.

In Teutschland haben wir demnach

1) Das allgemeine Käyser-Recht, welches vor etwa 1200. Jahren der Römische Käyser Justinianus zusammen tragen lassen, und noch heute zu Tage dociret wird, wiewohl es nicht weiter gilt, als wo die besondern Rechte nichts gewisses unterscheiden.

2) Das Teutsche Reichs-Recht, welches in den Reichs-Abschieden, Kayserl. Edicten und andern Satzungen enthalten.

3) Das Sächsische Recht, welches in dem Land-Recht, Lehn-Recht, Weichbild, Sachsen-Spiegel und Corpore Juris Saxonici verfasset.

4) Das Märckische Recht, welches Scheplitz und Müllerus,

5) Das Lübische Recht, welches Mevius mit ihren Commentariis erläutert.

Andere Provincial- und Local-Statuta, Fürstliche Landes-Ordnungen, und mehr dergleichen Rechte, die allein in besondern Landen gelten, zu geschweigen.

Es wird aber ausser denen geschriebenen

Rechten noch ein anders gefunden, welches bloß durch die Ubung und Gewohnheit eingeführet, und das Herkommen, oder Observantz Consvetudo genennet wird. Wenn dieses gleich keinen Gewalthabenden Urheber hat, so gilt es doch gleich dem geschriebenen Rechte, welches aber der, so sich darauf berufft, wenn es nicht vorhin kundbar, zu erweisen schuldig ist.

Hiernechst werden die Rechte wieder eingetheilet in Geistliche und Weltliche. Unter den Geistlichen ist das Jus Canonicum oder Kirchen-Recht, welches nach der Weise des alten Römischen Käyser-Rechts zusammen getragen, mit einigen neuen Satzungen vermehret, und von den Römischen Päpsten, als ein gemeines Recht bestätiget worden. Unter den Evangelischen in Teutschland wird es nur in gewissen Fällen angezogen, dieweil in übrigen ihre geistliche Rechte auf denen besondern Kirchen- und Consistorial-Ordnungen, ein jeder Reichs-Fürst und Stand, in Krafft des ihm vorbehaltenen Juris Episcopalis, zu machen befugt ist, beruhen.

Die weltlichen Rechte theilen sich ferner

1) in das Jus Publicum oder Staats-Recht, welches die allgemeine Verfassung eines Reichs, die Rechte und Ordnungen der Stände in demselben, die Verfassung des Regiments, und was dem anhängig, in sich begreiffet. Dieses Staats-Recht gründet

det sich auf die güldene Bulle, auf die Reichs-Abschiede und auf die Käyserliche Wahl-Capitulationen, mehrentheils aber auf des Reichs-Herkommen.

2) Das Lehn-Recht (Jus Feudale) welches die Handlung zwischen dem Lehn-Herrn und den Lehn-Mann, und was die Lehn-Güter angehet, entscheidet.

3) Das Peinliche Recht (Jus Criminale) in welchen die Straffen über allerhand Mis-sethaten, wo es um Haut und Haar, Leib und Leben gehet, vorgeschrieben werden. Zum Grunde desselbigen ist bey uns in Teutschland die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung von Käyser Carl. V. herausgege-ber worden.

4) Das Kriegs-Recht (Jus militare) welches allein die Kriegs-Leute und derer Pflichten oder Ubertretungen angehet, weil in übri-gen sie den allgemeinen Landes-Gesetzen unterworffen bleiben.

5) Das Berg-Recht Jus Metallicum) welches die Bergwercke, die darinne vorgehende Arbeit, die beschäfftigte Arbeiter, und die an solcher Arbeit Theil haben, ordnet.

6) Das Forst- und Wasser-Recht (Jus Fo-restale) welches alle den Forst und die Hol-tzungen, Jagt, Fischerey, Gräntzen und an-dere dahin gehörige Sachen entscheidet.

7) Das Wechsel-Recht (Jus Cambii) welches unter Kauffleuten eingeführet, und durch

die

die hohe Obrigkeit bestätiget ist, wornach ihre Umschläge und Zahlungen eingerichtet, und die darüber erwachsende Streitigkeiten in Kürtze und ohne viel Umstände entschieden werden.

Einige hierzu dienliche Bücher.

1) Deliciæ Juridicæ, oder das auf curieuse Art der teutschen Nation zum Nutz erläuterte Jus Civile, Publicum, Naturale & Gentium in 2. Volum.

2) Dölers der Schein und das Seyn der Advocatur, d. i. ein kurtzer doch gründlicher Unterricht, was es vor eine Beschaffenheit um die Advocatur habe? Was vor Qvalitäten ein rechter Advocat haben, und mit was vor Vorsatz ein junger Mensch sich darzu begeben müsse? Auch was er so denn Gutes und Böses dabey zu gewarten habe?

3) Bœnigks Practica practicata, h. e. fundamenta Processus Civil. per definitiones, Divisiones & Axiomata succinctè exposita.

Pensum VIII.

Von dem dritten Stücke der Gelehrsamkeit, nehmlich der Medicin oder Artzney-Kunst.

DIe Artzeney-Kunst ist eine Wissenschafft die gegenwärtige Gesundheit zu erhalten, oder, wenn sie Anstoß gelitten, ihr wieder zu rechte zu helffen.

Die

Die Artzeney-Kunst ist sehr alt, hat aber nicht, wie andere Künste, sich weit ausgebreitet, massen viele Völcker vormahls und noch heute zu Tage derselben gantz unwissend verblieben.

Ihren Anfang hat sie von der blossen Erfahrung genommen, indem, wenn einem Krancken etwas bekommen, solches aufgezeichnet, und bey andern wieder gebrauchet worden.

Zuweilen haben die unvernünfftigen Thiere Anleitung gegeben, die heilsame Eigenschafft einiger Pflantzen zu erkennen Also ist die Krafft des Fenchels von denen Schlangen, des Diptams von den Hirschen erlernet worden. Zum Gebrauch des Aderlassens soll das Meer-Pferd, der Clistire, der Egyptische Storch Anlaß gegeben haben.

Wer der erste gewesen, der sie in eine Kunstrichtige Ordnung verfasset, ist ungewiß. Doch hat einer von den berühmten Griechen Hippocrates durch weite Reisen und vieles Nachsuchen grosse Erfahrung erworben, und durch reiffes Nachsinnen die Kunst in gewisse Lehr-Sätze verfasset.

Nach diesem hat Galenus des Hippocratis Schrifften fleißig getrieben.

Zu Rom ist diese Kunst lange unbekannt geblieben, und nur vor eine knechtische Bedienung gehalten worden, biß sie nach und nach empor gekommen, und um die Zeit des Käysers Augusti daselbst Cornelius Celsus sich her-

fürgethan, der mit seinen Schrifften verdienet, der lateinische Hippocrates genennet zu werden.

Im 13den Seculo hat sie das Glück gehabt, gleich andern nützlichen Wissenschafften zuerst in Italien, und hernach auch weiter hervor gesucht, ausgeübt, und zu der Vollkommenheit gebracht zu werden, in welcher sie nunmehro gesehen wird.

Hierzu haben geholffen die Gesellschafften gelehrter Männer, welche sich zusammen gethan, und mit gesamter Hand ihren Fleiß beygetragen, die Erfahrung in derselben täglich zuvernehmen, dergleichen das berühmte Collegium Naturæ Curiosorum in Teutschland, die Medicinische Academien in Engeland, in Italien.

Anfänglich bestund dieselbe aus zwey Theilen, deren das eine Diæta den innerlichen, das andere Chirurgia den äusserlichen Gebrechen zu rathen. Nunmehro begreifft sie

1) Die Anatomiam, oder Kunst den menschlichen Cörper zu zerlegen, und alle dessen Theile genau zu erforschen.
2) Die Pathologiam, oder die Kunst alle innerliche Zufälle zu erkennen, wodurch die Gesundheit angegriffen wird.
3) Die Therapevticam, eine Wissenschafft aller Dinge, die zu Erhaltung und Wiederbringung der Gesundheit dienen.

4) Die Chymiam, oder Aufschliessung der natürlichen Cörper durch das Feuer.
5) Die Botanicam, oder Erkäntniß der Kräuter, und derer Tugenden, und endlich
6) Chirurgiam, oder die Heilung äusserlicher Schäden.

Anfänglich vergnügte man sich die Artzeney-Mittel aus dem Reiche der Gewächse zu holen, und aus Kräutern und Pflantzen zu bereiten, biß man mit der Zeit nicht nur an den Thieren viel heilsames kennen, sondern auch die unterirrdischen Cörper aufschliessen gelernet.

Anfänglich war der Aertzte Verrichtung, nicht nur die Artzeney-Mittel zu verordnen, sondern auch zu bereiten, und den Krancken beyzubringen, so, daß sie auch zu Aderlassen und Clistiren die Hand selbst anlegten, der äusserlichen Verbindung nicht zu gedencken; heute zu Tage aber werden die Apothecker und Chirurgi unter die Handlanger und Diener der Artzeney-Kunst mit gezehlet.

Diejenigen, so ohne nöthige Wissenschafft bloß aus der Erfahrung zu curiren sich unterfangen, heissen Empirici.

Marcktschreyer, die sich solcher Mittel, die für alles gut sind, rühmen, Uromantes, die aus dem blossen Besehen des Wassers die Cur anstellen, Laboranten, deren gantze Kunst in Kohlen-Blasen bestehet.

Es ist, wie vor Zeiten, also auch itzo nicht ei-

einerley Weise dieser Kunst beybehalten worden, daher die Liebhaber derselben sich in verschiedene Rotten zertheilet.

Die Vornehmsten sind die Secten der Galenicorum und Chymicorum. Die Galenici bleiben meistentheils bey den Kräutern, daraus sie ihre Artzeney-Mittel auf eine schlechte Art bereiten. Die Chymici suchen durch das Feuer das innere Wesen der Cörper aus den 3. Reichen, Vegetabili, Animali, Minerali, aus Kräutern, Thieren, ja Steinen und Metallen auszuziehen, in mancherley Formen eines Wassers, Saltzes, Geistes, Oels u. d. g. zu bringen.

Die Galenici sprechen, ihre Mittel wären nicht so gefährlich, als wie die Chymischen zu gebrauchen, und wären älter.

Die Chymici antworten, daß die Galenischen langsam in der Würckung, und beschwerlich oder wiederlich zu gebrauchen wären.

Zu unsern Zeiten scheinet die Chymie den Vorzug zu behalten, und in Franckreich und Spanien werden die Galenischen Mittel noch sehr æstimiret.

Vor eine besondere Gattung der Artzeney-Kunst mag auch gerechnet werden diejenige, die mit solchen Mitteln umgehet, welche durch verborgene Krafft ihre Würckung thun, daher sie überhaupt Magisch genennet werden, und worüber, ob sie durchgehends zuläßig sind, viel Fragens ist. Hierzu gehören die Amuleta, oder Dinge, die an den Hals gehencket,

oder

oder sonst am Leibe getragen werden, schädliche Zufälle dadurch abzuwenden. Ferner die Magnetische Curen, durch Sympathie-Pulver, Waffen-Salben, Einspündung in gewisse Bäume, Vergrabung an gewissen Orten, oder Wegwerffung in gewisse Wasser solcher Dinge, die von des Krancken Leibe kommen, wodurch auch an Abwesenden und in die Ferne Wunden geheilet, und Kranckheiten vertrieben werden sollen.

Endlich giebt es Zauber-Curen durch fremde Zeichen, Wort- und Seegen-Sprechen, oder andere verdächtige und abergläubische Handlungen.

Heute zu Tage ist die Artzney-Kunst bey den Europæern in allen ihren Theilen hoch gestiegen, ausser Europa aber in Egypten und Arabien, wo sie vormahls vortrefflich geblühet, ist nichts mehr davon übrig, das nur mit ihrem vormahligen, geschweige mit unsern Zustande, verglichen werden möchte.

Einige hierzu dienliche Bücher.

1) Neu verbesserte Lehre von den Temperamenten, des Herrn Stahls, 8vo.

2) Woyts Schatz-Kammer, Medicinischer und natürlicher Dinge, in 4to.

3) D. Etmüllers kurtzer Begriff der gantzen Artzeney-Kunst aus seinen Medicinischen Schrifften zusammen gezogen. in 4to.

Pen-

Pensum IX.

Von dem vierdten Stück der Gelehrsamkeit/ nehmlich der Philosophie, oder Welt-Weißheit.

Es ist die Philosophie ein Stück der wahren Gelehrsamkeit und gründliche Erkäntniß des Schöpffers und derer Geschöpffe, ingleichen derer menschlichen Verrichtungen, der Besserung des Verstandes und des Willens, und dererjenigen Hülffs-Mittel, welche zu dieser Besserung von denjenigen gebrauchet werden, die zeitlich und ewig glücklich werden wollen.

Sie läst sich füglich eintheilen in *Philosophiam Præparatoriam, Theoreticam* und *Practicam*.

Die Philosophia Præparatoria bessert insonderheit das menschliche Gemüth entweder an Verstande, so heist es Metaphysica und *Logica*, oder an dem Willen, so thut es die Ethica.

Die Philosophia Theoretica bestehet in der Betrachtung, denn sie betrachtet alles, was nur ein Wesen hat, und also erstlich die Geschöpffe, welches die Physica verrichtet, darnach den Schöpffer selbst, wodurch die Theologia naturalis entstehet.

Die Philosophia Practica bestehet in der Ausübung, und gehet mit den Pflichten und Verrich

richtungen derer Menschen um, welche das Jus Naturæ und die Politica erfordert.

Und dieses sind die fürnehmsten Wissenschafften, welche noch fehlen, können gar füglich zu einer gewissen Classe gezehlet werden, und also nach der Reyhe folgen.

Zu der Philosophia Præparatoria wird gerechnet:

Die Metaphysica,
Logica,
Grammatica,
Critica,
Rhetorica,
Oratoria,
Poëtica und
Ethica.

Zu der Philosophia Theoretica gehöret:

Die Physica,
Theologia Naturalis,
Mathematica,
Geometria,
Arithmetica,
Architectura,
Pyrotechnica,
Mechanica,
Hydraulica,
Optica,
Astronomia,
Geographia,
Chronologia,
Historia,

Ge-

Genealogia,
Heraldica,

Zu der Philosophia Practica gehöret:

Das Jus naturæ,
die Politica und
Oeconomica.

Unter andern Autoribus, die von der Gelehrsamkeit überhaupt geschrieben, sind

1) Morhoff in Polyhistore Literario mit den Supplementis und Augmentis Molleri zu Lübeck, edirt 1708. in 4to.
2) Herr Joh. Christian Langens zu Giessen, Professoris Protheoria Eruditionis humanæ, oder Fragen von der Gelehrsamkeit insgemein, Giessen 1706. in 8vo.
3) Herr M. Grossers, berühmten Rectoris zu Görlitz, gründliche Einleitung zur wahren Erudition, Dreßden in 8vo 2. Theile.
4) Joh. Henrici Alstedii Encyclopædia in 4to.

Pensum X.

Von der Metaphysica und Logica.

Die Metaphysica ist eine Philosophische Wissenschafft, welche lehret, wie man das Wesen und die Eigenschafften aller Dinge recht erkennen, und kürtzlich benennen soll.

Ihre fürnehmsten Theile sind Pnevmatica, die Lehre von Geistern, und Somatologia, die Leh-

Lehre von Cörpern, jene wird absonderlich, diese aber in der Physica tractiret.

Ihr fünehmster Entzweck, (in so ferne die Pnevmatica und Somatologia anderswo tractiret wird,) ist

a) theils allgemein, nehmlich die Erkäntniß der Wahrheit in allen Dingen, welchen Zweck sie mit den Theoretischen Wissenschafften gemein hat.

b) theils sonderbar, nehmlich eine genaue Erkäntniß derer Terminorum und Nahmen derer wesentlichen Dinge.

Hieraus erhellet nicht nur die Vortreflichkeit derselben, darum sie billig das rechte, gleichwie die Logica das lincke Auge der Philosophie zu nennen, sondern auch die Nothwendigkeit, indem ohne sie die andern Wissenschafften nichts beständiges und versichertes haben könten.

Ein guter Methaphysicus wird ein guter Grammaticus, Logicus, Physicus, Ethicus und Mathematicus.

Die General-Regeln in der Methaphysica lassen sich in allen Wissenschafften überall wohl applieiren und anbringen.

Sie soll von Rechts-wegen vor oder zugleich mit der Logica gelehret oder gelernet werden.

Hierzu dienliche Bücher

1) Dan. Stahlii Tabulæ Methaphysicæ.

2) Jac. Thomasii Erotemata Metaphysica.
3) Buddæi Philosophia Instrumentalis, Part. 4.
4) Claubergii Ontosophia.
5) Joh. Clerici Ontologia.

Die Logica ist diejenige Kunst, welche wohl raisoniren und urtheilen lehret, und weiset, wie man seinen Verstand recht zur Erkänntniß des Falschen und des Wahren anwenden solle.

Sie ist ein Mittel, unbekannte Wahrheiten zu erforschen, die bekannten ordentlich vorzutragen, ihnen allen Zweifel und Dunckelheit zu benehmen, und sie gegen allen Wiederspruch durch vernünfftige und bündige Schlüsse zu befestigen, oder kurtz

Eine Kunst den Verstand in Ordnung zu bringen, und die Wahrheit zu erfinden.

Sie lehret eine Sache wohl beschreiben, richtig eintheilen, und von einander unterscheiden.

Das Principium oder Grund-Satz, worauf sich die gantze Logica gründet, heist: **Was mit der gesunden Vernunfft überein kõmt, das ist vor wahr zu halten.**

Hierzu dienliche Bücher.

1) Christian Weisens Logica in 8vo.
2) Herr Kemmerichs Neueröffnete Academie der Wissenschafften, Part. II. L. I. 2.
3) Herrn Thomasii Introductio ad Philosophiam aulicam sive prudentiam cogitandi & ratiocinandi.

4) De Tzschirnhaus Medicina Mentis.
5) Titii Ars Cogitandi.

Pensum XI.

Von der Grammatica und Critica.

Grammatica ist die Sprach-Kunst, die da lehret, wie man eine Sprache recht reden und schreiben soll.

Ihre fürnehmsten Theile sind:

1) Orthographia, die Schreibe-Kunst lehret uns die Buchstaben, Worte und gantze Reden recht und gehörig schreiben. Was die Orthographie, oder Rechtschreibung schwer macht, ist unter andern dieses, wenn die Buchstaben oder Sylben einen zweifelhafften oder zweydeutigen Laut in der Aussprache haben, wie in unserer teutschen Sprache mit den Buchstaben f und v, und in gewissen Mund-Arten mit B und P, d und t, g und k geschiehet, welche in der Aussprache offt schwer zu unterscheiden. Noch mehr Schwierigkeit aber findet sich in der Frantzösischen und andern dergleichen Sprachen, welche fast durchgehends anders schreiben, als aussprechen. Indessen ist doch die Rechtschreibung oder Orthographie eine nöthige Sache nicht nur zur Zier, sondern auch zur Verständ- und Deutlich-

keit einer Schrifft, massen durch Verwechselung eines einigen Buchstabens der gantze Sinn kan verändert oder verkehret werden, wie zum Exempel Bart und Part, Drey und Treu zu sehen.

2) Prosodia, die Thon-Kunde lehret die Wörter recht aussprechen, und in abgemessene Zeilen bringen, die man Verse oder Reime nennet.

3) Etymologia, die Abwandelungs-Kunst lehret, wie die Worte durch mancherley Veränderungen und Zusätze am Anfange oder Ende neue Bedeutungen bekommen.

4) Syntaxis, die Wort-Fügung lehret die Worte geschicklich zusammen setzen, damit sie eine verständliche Rede machen.

Die neuesten Grammaticken einer jeden Sprache sind die besten, weil man von ihnen vermuthet, daß sie, wo nicht in der Sache selbst, doch in der Weise und Ordnung eine Verbesserung mit sich führen.

Ein ungenannter Autor hat eine Grammaire Generale & Raisonnée heraus gegeben, in welcher er den Grund-Riß aller Grammatiqven zu geben vermeynet.

Die Critica ist diejenige Kunst, welche lehret die alten Autores wohl verstehen und unterscheiden, welches ihre rechtmäßige und eigene Schrifften, oder welches die unrechten und untergeschobenen sind, so von ihnen nicht geschrieben worden.

Zu

Zu einem rechten Critico gehöret die Philologie, oder eine gute Erkäntniß von Sprachen, die Grammatica, Logica und Historia.

Hierzu dienliche Bücher.

1) Joh. Clerici Ars Critica, Leipzig 1713. in 8vo.
2) Heumanni Parerga Critica, Jenæ 1712. in 8vo.

Pensum XII.

Von der Rethorica und Oratoria.

DJe Rhetorica und Oratoria, teutsch die Rede-Kunst lehret von einer jeden Sache gründlich und geschickt reden.

Die Sachen, worbey sie zu gebrauchen, werden in 3. Haupt-Gattungen getheilet.

a) Die erste heist Genus Demonstrativum, und hält in sich Erzehlungen, Lob-Reden, Dancksagungen, Glückwünschungen, Bestraffungen, u. s. w.

b) Die andere heist Genus Deliberativum, begreifft in sich An- oder Abrathungen, Vermahnungen, Warnungen, u. s. w.

c) Die dritte Genus Judiciale, enthält Klagen oder Rechtfertigungen.

Die Lehren der Rede-Kunst zeigen und weisen:

1) Die Invention und kluge Erfindung desjenigen, so zu der vorhabenden Sache, davon soll gehandelt werden, am Besten dienet.

2) Die Disposition und ordentliche Eintheilung dessen, so gesagt werden soll, damit ein jedes an seinem Ort vorgebracht, nichts ausgelassen, und nichts unnöthig wiederholet werde.

3) Die Elocution und geschickte Abfassung, damit alles deutlich, zierlich und mit solchen Redens-Arten vorgetragen werde, wodurch die Gemüther beweget, und zu dem vorgesetzten Zweck gelencket werden.

4) Die Action, oder Bewegung des Redners, daß er durch seine Geberden den Worten Nachdruck gebe.

Eine Kunst-mäßige Rede soll diese Stücke haben:

α) Exordium, den Eingang, die Zuhörer auffzumuntern, und ihre Aufmercksamkeit zu gewinnen.

β) Propositionem, den Vortrag, den Zweck und Innhalt der Rede anzudeuten.

γ) Confirmationem, den Beweiß, den geschehenen Vortrag zu bestätigen, und mit zulänglichen Gründen zu behaupten.

δ) Confutationem, die Widerlegung, die widrige Meynung abzulehnen.

ε) Epilogum, den Beschluß, demjenigen, was gesagt worden, den Nachdruck zu geben.

Doch werden in mancher Rede diese Stücke nicht alle zugleich erfordert, auch nicht allezeit in einerley Ordnung behalten, vielmehr wird

es

es vor eine Zierlichkeit gehalten, wenn sie künstlich verstecket werden.

Hierzu dienliche Bücher.

1) Vossii Institutiones Rhetoricæ contractæ, in 8vo.
2) Herr Weisens Politischer, gelehrter und neu-erläuterter Redner in 8vo.
3) Herr D. Gottfried Langens Einleitung zur Oratoria.
4) Hr. Joh. Hübners Oratorische Fragen in 12.
5) Herr Grossers Tabulæ Oratoriæ, fol.
6) Herr D. Riemers kurtzweiliger Redner.
7) Weidlings Oratorischer Hoffmeister, wie auch dessen Oratorische Schatz-Kammer.
8) Herr D. Wentzels Oratoria, und dessen Historischer Redner.
9) Herr Junckers wohl-informirter Brieffsteller, 1714. in 12mo.
10) Herr Neukirchs Anweisung zu den teutschen Briefen.

Pensum XIII.

Von der Poësie.

DIe Poetica oder Poesis, die Dichter-Kunst etwas in gebundener Rede zierlich zu beschreiben und annehmlich vorzustellen.

Poeten werden gebohren, heist es im alten Sprüchwort, und will so viel sagen, daß zu einem guten Poeten die Natur, und eine ange-

bohrne Gabe mehr thut, als der Fleiß und Ubung.

Käyser Domitianus hat unter den Poeten zu Rom auf dem Capitolio alle 5. Jahr einen Wett-Streit gehalten, so, daß, wer sich in der Poesie und Wohlredenheit am besten gehalten, demselben mit eigener Hand einen Lorber-Krantz aufgesetzt, welche Weise nachgehends bey den teutschen Käysern wieder hergestellet worden, auch auf gewisse Masse noch heutiges Tages beybehalten wird, wenn von einem Comite Palatino Cæsareo der Titul eines gecrönten Poeten jemand verliehen wird.

Die Poeten heissen nach ihren Schrifften, und sind:

1.) Epici, so Helden-Gedichte,
2) Lyrici, so Gesänge,
3) Dramatici, so Freuden- oder Trauer-Spiele,
4) Epigrammatici, so Uberschrifften,
5) Elegiaci, so Klag-Gedichte,
6) Satyrici, so Straff-Gedichte, und so weiter geschrieben haben.

Unter den alten Griechen wird dem Homerus, wie unter den lateinischen dem Virgilius durch allgemeine Zustimmung der Vorzug, was die Helden-Gedichte anbetrifft, beygeleget.

Hierzu dienliche Bücher.

1) Morhoff de re Poetica Scriptores collegit in Polyhistore literario, T. I. L. VII, cap. 1

2) Des-

2) Dessen Unterricht von der teuschen Poesie und Sprache Kiel 1682. ein Buch voller Gelehrsamkeit, gleichwie alle Schrifften dieses vortreflichen Mannes.

3) Dan. Omeisii gründliche Anleitung zur teutschen accuraten Reim- und Dichte-Kunst, ein herrliches Buch, darinnen nichts vergessen worden, was zum Propos dienet, so gelehrt und deutlich ists geschrieben.

4) Menantes allerneueste Art zur reinen und galanten Poesie zu gelangen: Dieses Buch soll Herr Neumeister verfertiget haben.

Hierzu gehöret noch die Mythologie, welche ist eine Erklärung der Gedichte und Mährlein der alten Poeten von dem Ursprunge ihrer Götter, Helden und andern Dingen, sie weiset, wie fast alle Gedichte, entweder historicè, physicè oder astronomicè sollen verstanden werden. Die heydnischen Götter und Göttinnen belieffen sich auf viele tausend.

Zu den Himmels-Göttern wurden gerechnet: Jupiter, Juno, Apollo, Aurora, Luna, Mars, Mercurius, Cupido &c.

Zu den irrdischen Göttern aber: Æolus, Ceres, Diana, Vulcanus.

Zu den Unter-Irrdischen Pluto, Proserpina, Charon die Furien und die Parcæ &c.

Zu den Wasser-Göttern: Neptunus, Amphitrite, Nereus, Tethys &c.

Hierzu dienliche Bücher.

1) Eben itztgedachten Omeisii Anleitung zur

Reim- und Dichte-Kunst, worbey die schönste Mythologie.

2) Schæffii Mythologia in 12mo.

3) Pomay Pantheon.

Pensum XlV.

Von der Ethica oder Morali.

DIe Ethica oder Morale, teutsch die Sitten-Lehre ist eine Unterweisung, wie der Mensch sein Leben und Wandel nach der gesunden Vernunfft anstellen solle, damit er zu einer wahren und vollkommenen Glückseeligkeit gelange. Die Glückseeligkeit des Menschen bestehet in dem Besitz des Guten und in der Abwendung des Bösen. Nachdem nun das Gute ist, zu welchen der Mensch gelanget, nachdem wird auch seine Glückseeligkeit geschätzet.

Dasjenige, so wir gut nennen, und als gut ansehen, ist mancherley, und von gar unterschiedenem Werth, daher entstehen auch mancherley Stuffen der Glückseeligkeit.

Nun denn der Mensch aus Leib und Seele bestehet, u. also verschiedener Güter nöthig hat, die Seele aber mit einem Verstande begabet ist das Gute zu erkennen, und mit einem Willen, das Gute zu erwehlen, so folget aus der

Ei-

Eigenschafft seines Wesens, daß er vernünfftig, anders nicht als dem Guten nachjagen, allzeit nach dem vollkommensten Gut trachten, und sich nicht glückseelig achten könne, als in der Besitzung eines solchen Guten, das wahrhafftig, beständig und gnugsam sey, lauter Freude erwecken, und alles Mißvergnügen abwenden möge.

Eines von den fürnehmsten und besten Lehren in der Morale ist wohl die Erkänntniß seiner selbst und anderer, welches am leichtesten also zu fassen.

Man stellet sich vor die drey Haupt-Laster oder herrschenden Begierden, als die Wollust, Ehr-Geitz und Geld-Geitz. Diese drey mercket man nach ihrer Beschreibung, Kennzeichen und Eigenschafften.

Die Wollust.

1) Ist eine unmäßige Begierde zu Lustbarkeiten, und hat Gefallen an Fressen und Sauffen, an Geilheit und Unzucht und an wollüstiger Pracht und Kleidung.

2) Kennzeichen der Wollust sind: Faulheit, Müßiggang, knechtische Aufführung und Unterthänigkeit, Ungedult und Furchtsamkeit, schneller Zorn und Plauderhafftigkeit, schändliche Verschwendung und unzeitiges Erbarmen.

3) Die Eigenschafften des Verstandes eines zur Wollust Geneigten sind ein gutes Ingenium, artige Erfindungen, und Geschicklichkeit zur Poësie.

Der-

Der Ehr-Geitz.

1) Ist eine unmäßige Begierde nach Ruhm und Ehren, und hat Gefallen an Fasten, an Enthaltung von Frauenzimmer, und an der Unempfindlichkeit.

2) Die Kennzeichen des Ehr-Geitzes sind: Genauigkeit, Unruhe, Hochmuth und Verachtung anderer Leute, Gewaltthätigkeit, Kühnheit, hefftiger Zorn und Rachgierde, Eigensinn, allzuviel schweigen, und affectirte allzugrosse Freygebigkeit.

3) Die Eigenschafften des Verstandes eines zum Ehr-Geitz Geneigten sind: Ein scharffsinnig Judicium, eine anständige Conduite und Geschicklichkeit zur Staats-Lehre.

Der Geld-Geitz.

1) Ist eine unmäßige Begierde nach Reichthum, leidet Hunger und Durst, und æstimiret kein Frauenzimmer.

2) Die Kennzeichen des Geld-Geitzes sind: Filtzigkeit, Esels-Arbeit, Ruhmräthigkeit, Hinterlist, Grausamkeit, verborgener Zorn, heimliche Rachgierde, Betrüglichkeit, Lügen, Verstellung, Unbarmhertzigkeit, Knickerey, Neid und Schadenfroh.

3) Die Eigenschafften des Verstandes eines zum Geld-Geitz Geneigten sind: Ein vortrefliches Gedächtniß und Geschicklichkeit zur Mathematicke.

Pen-

Pensum XV.

Von der Physica und Theologia Naturali.

Die Physica oder Naturkunde ist eine Wissenschafft, welche den Zustand und die Eigenschafft der natürlichen Cörper in ihrer Natur und Wesen, nach ihren Ursachen und Beschaffenheit, Umständen und Würckungen, Entstehen und Vergehen untersuchet.

Sie hat zwey allgemeine Grundsätze, deren der eine: Aus nichts kan nicht etwas werden. Der andere: Ein jeder Cörper, so viel an ihm, bleibet in dem Wesen stehen, worinne er sich einmahl befindet, so lange er nicht durch eine ausserordentliche Ursache daraus gesetzet wird.

Sie gründet sich auf die Vernunfft und Erfahrung. Diese beyde müssen einander die Hand bieten, wenn die Wissenschafft glücklich und mit Nutzen soll getrieben werden.

Die Physica hat ihren herrlichen Nutzen auch ausser der Medicin in Christenthum, denn hieraus lernet man GOttes Allmacht und Weißheit recht erkennen und bewundern.

Hierzu dienliche Bücher.

1) Sturmii kurtzer Begriff der Physica oder Natur-Lehre nach der vernünfftigen Meynung der heutigen Gelehrten. Hamburg in 8vo.

2) Scheuch-

2) Scheuchzeri Physica, oder Natur-Wissenschafft, P. I. II. Zurch 1703. in 8vo.
3) M. Frisii Anweisung zu der Physica in deutl. Fragen. Leipzig 1696. in 8vo.

Die Theologia Naturalis oder die natürliche, vernünfftliche Theologie ist eine aus dem Lichte der Natur oder der Vernunfft hergenommene Erkänntniß GOttes und göttlicher Sachen.

Auch die Heyden haben diese Theologie verstanden, dieweil sie das natürliche Licht der Vernunfft gehabt, und sind darinne weit gekommen, wie dieses insonderheit die Pythagoræi, Platonici & Stoici mit ihren Schrifften beweisen. Sie ist aber nicht allzeit deutlich, sondern verdeckt von ihnen gelehret worden, darum, daß sie vermeynet, sie wäre vor das gemeine Volck zu heilig und zu hoch, weswegen sie dieselbe unter allerhand Fabeln, Characteribus und Symbolis verborgen und damit verdunckelt haben.

Hierzu dienliche Bücher.

1) Tobiæ Pfanneri Theologia Gentilis,
2) Calovii Theologia Naturalis & revelata,
3) Joh. Vossius de Theologia Gentili.

Pensum XVI.

Von der Mathematica und Geometrie.

DIe Mathematica oder Mathesis hat ihren Nahmen von Lernen, weil sie vor dessen zum

zum Fundament anderer Wissenschafften muste gelernet werden, und daher hat der berühmte Mathematicus Herr von Tzschirnhaus in der gründlichen Anleitung zum nützlichen Wissenschafften recht, wenn er spricht: Erstlich ist nöthig, daß man die Jugend führe u. leite durch sensuale experientien, die sie in Verwunderung bringen, aber zugleich von solchen Nutzen seyn, daß sie die Fundamenta der reellen Wissenschafften in sich begreiffen, damit ihre gröste passion werde, der Erkänntniß der Wahrheit aufrichtig obzuliegen. 2) Soll man das Studium Mathematicum ihnen balde bey erster Jugend beybringen: Denn hiedurch werden sie in kurtzer Zeit viel richtiger die Wahrheit erkennen lernen, als wenn sie, ich weiß nicht, wie viel Logicken durchgiengen ꝛc. Es ist aber überhaupt die Matthesis eine Wissenschafft, welche lehret, wie groß ein jeder Cörper sey, oder eine Wissenschafft, welche lehret durch vernünfftige Demonstrationes und bekandte Grund-Lehren andere unbekandte Wissenschafften zu erforschen, und begreifft dieselbe die Astronomie, Astrologie, Horolographie, die Uhrwercks-Kunst, Arithmeticam, die Algebram, Opticam, Musicam, Geometriam, Geographiam, Chronologiam, Mechanicam, Architecturam &c.

Hierzu dienliche Bücher.

1) Hn. Christian Wolffs Anfangs-Gründe der Mathematischen Wissenschafften in 8vo.
2) Sturmii Mathesis Juvenilis.

3) Ejusdem Tabulæ Mathematicæ Compendianæ in folio.

4) Hn. Hederichs Anleitung zu den Mathematischen Wissenschafften in 8vo.

Geometria die Meß-Kunst, welche man erst zur Ausmessung der Felder, Höhen, Weiten und Tiefen auf dem Erdboden gebrauchet hat. Es gehet aber ihr Nutzen viel weiter, und mag daher füglicher heissen: Eine Wissenschafft des Raums, den die cörperlichen Dinge nach ihrer Länge, Breite und Dicke einnehmen.

Sie ist demnach nicht nur zur Erklärung aller Wercke der Natur und Kunst, sondern auch zu vielen andern Wissenschafften höchst-dienlich und höchst-nöthig, daß also die Alten sie nicht ohne Ursache in solchen hohen Werth gehalten, daß sie niemand zum *studiren liessen*, der sie nicht zuvor gelernet hatte. Man theilet sie gemeiniglich ein in die gemeine (Geometriam Elementariam) welche von den geraden Linien, derselben Figuren, dem Circul und denen daher entstehenden Cörpern handelt, und in die höhere Geometrie (Geometrem Sublimiorem) so hat die krummen Linien und derselben Cörper betrachtet.

Hierzu dienliche Bücher.

1) Ertz-Hertzogliche Hand-Griffe des Circuls und des Linials oder auserwehlter Anfang zu den Mathematischen Wissenschafften in 4to

2) Hn.

2) Hn. Peschceks Vorhoff der Meß-Kunst in 8vo.

Pensum XVII.

Von der Arithmetica.

DJe Arithmetica oder Rechen-Kunst lehret alle Zahlen recht erkennen, aussprechen und erforschen.

Sie ist ein Stück der Mathematicke, und neber der Geometrie der Grund aller Mathematischen Wissenschafften. Ihre Haupt-Theile sind:

1) Numeriren oder Zehlen lehret eine jede Zahl nach ihrer rechten Würde und Grösse ausreden.

2) Addiren oder zusammen setzen lehret viel unterschiedene Zahlen in eine bringen, die allen den vorigen gleich sey. Heist sonst auch summiren, darum, weil man aus unterschiedlichen Posten, Reyhen eine summam machen kan, und solches geschicht durchs Wörtlein Und.

3) Subtrahiren oder Abziehen lehret eine Zahl von einer andern grössern oder ihr gleichenden Zahl abziehen, damit man sehen könne, wieviel die Differenz oder der Rest sey. Sie operirt auch wie die Addition von der Rechten zur Lincken, und braucht das Wörtlein Von und bleibt (nehmlich, wenn ich eine Zahl von einer andern gezogen, so bleibt der Rest übrig)

4) Multiplicire der Vervielfältigen und Ver-

mehren, (so gleichsam eine Addition) lehret eine Zahl mit einer andern dazu bestimmten Zahl ohne beschwerliche Addition vervielfältigen und vermehren. Worzu fürnehmlich das Ein mahl eins auswendig zu können erfordert, und bey der rechten Hand anfangende, das Wörtlein Mahl gebraucht wird.

5. Dividiren oder Abtheilen lehret eine Zahl oder Summam in oder durch eine andere abtheilen, damit man sehen kan, wie offt eine in der andern beschlossen ist, oder wie viel auf einen Theil kömmt, dazu werden diese 3. Wörtlein In, Mahl, Von, gebraucht, und bey der lincken Hand angefangen.

Aus der Application und Anwendung nun dieser unterschiedlichen Theile der Rechen-Kunst entstehen ferner unterschiedliche Reguln oder Arten und Weisen, dieselben zu gebrauchen, als da sind: Die Regula de Tri oder Proportionum, da aus 3. vorgegebenen Zahlen eine Vierdte hervor gebracht wird. Sie ist das Fundament, wodurch alle practicalische Reguln resolvirt werden können; Wird von den Alten Regula aurea, die göldene Regul, insgemein aber Regula Mercatorum die Kauffmanns-Regul genennet.

Die Regula Societatis ist, wodurch gefunden wird, wie in einer Gesellschafft, da ihrer viel ungleich eingelegt haben, Gewinn und Verlust nach eines jeden Betrag auszutheilen.

Hierzu dienliche Bücher.

1) Paricii gründliche Anweisung zur Rechen-Kunst in 8vo.
2) Zellers Kauffmännische Rechen-Schule in 8vo.
3) Peschecks Vorhoff der Rechen-Kunst.

Pensum XVIII.

Von der Architectur.

ARchitectura die Bau-Kunst. Weil das Bauen sehr mannigfaltig ist, und entweder in beqvemen Wohnungen, zierlichen Pallästen, ansehnlichen Schlössern, oder aber in Befestigung der Städe mit Schantzen, Wällen und Bollwercken bestehet, so ist daher die Bau-Kunst hauptsächlich zweyerley, als nehmlich die Kriegs- oder Festungs-Bau-Kunst (Architectura Militaris vel Fortificatoria) und die Civil-oder bürgerliche Bau-Kunst (Architectura Civilis) Einige thun noch die dritte Art hinzu: Architectura Navalis oder Nautica, die Schiffs-Bau-Kunst.

Hier ist die Rede fürnehmlich von der Architectura Civili.

Es ist aber dieselbige eine wohlgegründete Wissenschafft, allerhand Arten von Gebäuden starck, beqvem, und schön anzugeben, und nach den Vorriß durch die Handwercks-Leute aufzuführen.

Soll nun ein Gebäu nach den Grund-Regeln der Bau-Kunst verfertiget werden, so muß kein Stück desselben wider die Natur und

wider die Symmetrie, Combination und Proportion angegeben seyn, sondern ein jedes Stück des Gebäudes muß sich zu dem andern Bau- und Regel-mäßig schicken. Die Erfahrung und Ubung thun hierbey das Beste, ob schon die Vorschrifften verständiger Baumeister auch nicht zu verachten.

Symmetrie heist, wenn eines Gebäudes Theile, so eine Verwandtniß mit einander haben, als das vördere und hintere, obere und untere, rechte und lincke wohl mit einander überein treffen.

Proportion heist, wenn die Höhe, Breite und Dicke eines Gebäudes sich also gegen einander verhalten, daß nichts einigen Ubelstand giebet.

Combination heist, wenn alle Theile zusammen gefüget seyn, wie es die Natur zu erfordern scheinet.

Die Haupt-Eigenschafften, so an einem Kunst-richtigen Bau erfordert werden, sind die Regularität oder gleichzutreffende Anordnung, die Solidität oder Feste und Dauerhafftigkeit und die Magnificenz oder nach seiner Art gehörige Zierlichkeit und Kostbarkeit.

Hierzu dienliche Bücher.

1) Die Berühmtesten, so von der Baukunst geschrieben sind in Italien Palladio u. Scamozzi.
2) Fürtembachs Architectura Universalis von Kriegs-Stadt-und Wasser-Gebäuen.
3) Der neueste und kunstrichtigste Autor ist Goldmann, den L. C. Sturm herausgegeben.

Pen-

Pensum XIX.
Von der Pyrotechnica und Mechanica.

Die Pyrotechnica oder Feuerwercker-Kunst, eine Wissenschafft aus Salpeter, Schweffel, Kohlen und dergleichen, ein künstliches Feuer zu machen.

Es wird entweder zur Lust oder zum Ernst gebraucht:

Zur Lust, wozu Raqueten, allerley Schwärmer, Schläge, Kugeln, Stern- und Regen-Putzen, Grund-Kugeln, brennende Nahmen u. d. g. m. gehören, und solches wird an Freuden-Ehren-Tagen hoher Standes-Personen auf der Erde, in Wasser, oder in freyer Lufft angezündet.

Zum Ernst-Feuer gehören Granaten, Bomben, Carcassen, Feuer- Leucht- Dampff- und Ancker-Kugeln, brennende Steine, Sturm-fässer und Kräntze, und werden gebraucht dem Feinde damit zu schaden.

Hierzu dienliche Bücher.

1) Casp. Siemianowitz in seiner vollkommenen Büchsenmeister-Kunst.
2) Joh. Sigism. Buchner in seiner Artillerie.

Die Mechanica ist eine Wissenschafft, die insgemein und eigentlich die Bewegung an sich selbst betrachtet, und dieselbe untersuchet: ins besondere aber lehret sie, wie durch Hülffe gewisser Werckzeuge, mit Vortheil der

Krafft oder der Zeit etwas zu bewegen, also daß eine grössere und geschwindere Bewegung dadurch hervor gebracht werde, als die ordentliche Krafft allein und vor sich hätte leisten können.

Durch die Krafft wird verstanden alles dasjenige, was die Bewegung würcket, es sey Menschen-Hand, Gewicht, Wind, Wasser rc.

Dasjenige, so beweget werden soll, wird unter dem Nahmen der Last begriffen, und endlich was der Krafft zu einer vortheilhafften Bewegung die Hülffe giebt, wird eine Machine oder Werckzeug genennt.

Sie theilet sich unter andern in Gnomonicam und Algebram.

Die Gnomonica eine Wissenschafft auf gar mannigfaltige Weise, Sonnen- Mond- und Stern-Uhren zu machen. Stengel, Ozanam und Welper haben in eigenen Wercken zu dieser Wissenschafft ausführliche Anleitung gegeben.

Die Algebra eine besondre Rechen-Kunst, durch welche alle und jede Aufgaben in der Mathematick, wenn sie auflößlich sind, aufgelöset werden. vide plura in Rechen-Büchern.

Pensum XX.

Von der Hydraulica, Optica und Astronomia.

DIe Hydraulica eine Wissenschafft von der Bewegung des Wassers, wie dassel-

he zu leiten, zu erheben, und dessen Fluß auf allerley Weise zum Nutz oder zur Lust anzuwenden, darzu gehöret auch:

Die Hydrostatica, eine Wissenschafft, welche die Schwere des Wassers oder eines andern flüßigen Cörpers, und der dichten Cörper, so in dem Wasser schweben, betrachtet und gegen einander hält.

Die Hydromantie, eine Wissenschafft aus dem Wasser, zu wahrsagen, und unbekannte oder zukünfftige Dinge zu erforschen. Sie gehöret mit unter die verbotnen Zauber-Künste der alten Heyden, von denen sie neben den andern getrieben worden.

Die Optica oder Sehe-Kunst ist eine Wissenschafft, welche lehret allerhand artige und zum theil wunderbar scheinende Dinge denen Augen vorstellen.

Sie begreifft dreyerley Sehe-Arten: 1) Die Perspectiva, welche die Sachen durch gerade Augen-Strahlen zu Gesichte bringen 2) Die Dioptica, welche die Augen-Strahlen durch ein helles Glaß auffangen, und 3) die Catoptica, welche die Augen-Strahlen durch Wiederkehren annehmen lehret.

Die Astronomia oder Sternkunde, eine Wissenschafft, welche den grossen Welt-Bau insgemein, und die darinnen sich eräugende Veränderungen, absonderlich aber die Sterne, derselben Stand, Weite, Grösse, Schein, und vornehmlich ihren Lauff betrachtet, und solches alles zu ermessen, ausrechnen lehret.

Wer die Astronomie gründlich studiren will der muß die Arithmethick, Geometrie und die doctrinam phæricorum wohl inne haben. Darbey muß man nicht confundiren die Astrologie mit der Astronomie.

Die Astrologia oder Sterndeutung, ist eine Kunst aus den verschiedenen Stellungen der Gestirn nnd denen daher rührenden Einflüssen derselben die Veränderungen des Gewitters, die Fruchtbarkeit der Erden, Gesundheit der Lufft, und den Ausgang menschlicher Handlungen vorherzusagen.

Die Chaldæer, so solche zuerst erfunden, wo sie nicht aus Indien zu ihnen gekommen, mögen dabey den Mißbrauch nicht betrachtet haben, so daraus in folgenden Zeiten entstanden.

Es ist aber dieses biß auf den heutigen Tag der gröste Aberglaube, so bey den Mahometanern und Heyden in den Morgenländern geschicht, daß sie kein Geschäfft von einer Wichtigkeit vornehmen, wenn sie nicht vorher einen Minaizim oder Sternseher zu Rath gezogen.

Bey uns sind über der Richtigkeit der Kunst unterschiedene Meynungen.

1) Einige halten mehr von derselben, als sichs geziemet.
2) Andere wollen sie schlechterdings verworf- 1)fen und verdammet wissen.
3) Noch andere gehen den Mittelweg, und weil sie eines theils den Einfluß der himmlischen Cörper in die irdischen nicht leugnen können,

können, andern theils bemercken, daß nicht wenig solcher Verkündigungen zu Zeiten eintreffen, so wollen sie lieber behaupten, daß zwar ein gewisser Grund solcher Kunst vorhanden, der aber noch nicht so weit erforschet, daß daher unfehlbare Regeln, wie sie anzubringen, hätten gezogen werden können, so daß es nicht an der Kunst selbst, sondern an den Künstlern fehle. Datur Astrologia, sed nondum Astrologus.

Hierzu dienliche Bücher.

1) Ricciolus in Almagesto novo.

2) Keplerus, Neuton und David Gregorius haben die neue Astronomie herrlich erläutert.

3 Andreæ Böcklers Architectura Curiosa.

4) Caspar Schotti Mechanica Hydraulico - Pnevmatica.

5) Von der Optica haben geschrieben Christoph Scheinerus, Andreas Alberti 2. Bücher von Perspectiven. Andreas de Puteo Architectura Pictorum & Sculptorum.

6) Zur Mechanica dienliche Bücher überhaupt sind Joh. Christoph Sturmii Mathesis Compendiaria in tabulis. Leonh. Christ. Sturmii kurtzer Begriff der gesamten Mathesis in 8vo

Pensum XXI.

Von der Geographie und Chronologie

DIe Geographie ist eine Beschreibung der Erdkugel. Sie ist entweder Physica, Historica oder Mathematica.

1) Die Geographia Physica handelt von der Erdkugel ihrer Natur, Theilen und Eigenschafften, so, daß sie zugleich die natürlichen Ursachen dieser Dinge untersuchet.

2) Die Geographia Historia oder Specialis durchgehet alle Theile der Erden in der alten und neuen Welt, ihre Reiche, Länder und Städte, Meere, Flüsse, Wälder ꝛc. lehret ihre Nahmen, Lage und Eintheilung, erzehlet ihre Eigenschafften, Merckwürdigkeiten und dergleichen.

3) Geographia Mathematica ist eine Wissenschafft von der Grösse der Erdkugel, und heisset entweder

a Geographia generalis vel Universalis, diese betrachtet die Erdkugel insgemein, und so ferne sie eine Grösse hat, handelt daher von ihrer Figur, Ausmessung und Eintheilung, und ist bemühet sie so wohl durch künstlich gemachte Kugeln, als auch in allerhand Lnnd-Charten vorzustellen.

b Geographia Astronomia, welche dir Erdkugel als einen Theil des Welt-Gebäudes, und als einen von der Ferne gesehenen Planeten betrachtet.

Die Chronologie oder Zeit-Rechnung ist eine Wissenschafft die Zeit auszumessen. Sie fänget an von der Beschreibung des Tages, den Tag theilet sie in Stunden, Minuten und Secunden, erkläret ferner, was Wochen, Monat und Jahre sind, und wie alle solche Abmessungen bey verschiedenen Völckern ver-

schie-

schiedentlich verstanden und angewendet worden.

Sie erzehlt die mancherley Zeit-Rechnungen, und zeiget, wie sie gegen einander zu halten, und die geschehenen Dinge nach denselben in eine ordentliche Folge zu bringen, so daß sie der Grund ist einer ordentlichen Historie, und diese ohne jene nicht wohl mag abgehandelt und begriffen werden.

Hierzu dienliche Bücher.

1) Herr Hübners Geographische Fragen.
2) Manesson Mallets Beschreibung des gantzen Erdkreysses in 4to ein schönes Werck.
3) Joh. Ludwig Hockers kurtze Anweisung zu den Land-Charten in 8vo.
4) Joh. Baptistæ Riccioli Chronologia reformata.
5) Christ. Schraderi Tabulæ Chronologicæ in fol.
6) Boxhornii Chronologia aucta per Dan. Hartnaccium.

Pensum XXII.

Von der Historie, Genealogie und Heraldica.

Die Historia eine schrifftlich-verfaste Nachricht wichtiger Begebenheiten.

Nachdem die vorfallende Dinge mancherley, so sind auch die Bücher, darinnen sie erzehlet werden, mancherley.

Vornehmlich aber sind sechserley Geschicht-Bücher zu mercken:

1) Die Historia Civilis oder weltl. Geschichte, welche zweyerley Generalis oder die allgemeine, da die gantze Folge der Zeiten und Be-

Begebenheiten von Anfange der Welt her in einer kurtzen wohlgefasten Ordnung vorgestellet wird, und Particularis die Absonderliche, in welcher nur von gewissen Reichen, Orten, Personen oder Zeiten gehandelt wird, hieher gehören alle Chronicken, Jahr-Bücher, Lebens-Beschreibungen, Geschlechts-Register, und dergleichen.

2) Die Historia Ecclesiastica oder Kirchen-Geschichte, worinne der Zustand der Religion insgemein und der Kirchen GOttes nach ihren verschiedenen Haußhaltungen und Veränderungen abgehandelt wird.

3) Die Historia Naturalis oder Natur-Geschichte, in welcher die mancherley Wercke und Wunder der Natur vorgestellet werden.

4) Die Historia Artificialis oder Kunst-Geschichte, in welcher die Erfindung und das Aufnehmen aller Künste, Gewerbe und menschliche Verrichtungen verzeichnet.

5) Die Historia Literaria oder gelehrte Geschichte, in welcher von gelehrten Sachen und Personen, und endlich

6) Die Historia mixta, darinne von vermischten Geschichten, die von mancherley besondern Begebenheiten handeln, geschrieben wird.

Die Geschichte sind ein Spiegel der Tugend und Laster, darinnen man durch fremde Erfahrung lernet, was zu thun oder zu lassen sey.

Die Geschichte sind ein Denckmahl so wohl der löblichen als bösen Thaten, da einem jeden sein Lob oder seine Schmach bey der Nachwelt behalten wird.

Die

Die Geschichte sind eine ansehnliche Schau-Bühne, da ein jeder in der Person aufgeführet wird, die er in seinem Leben gespielet.

Wer die Historie mit Nutzen lesen will, muß die Chronologie, die Geographie und Genealogie als helleuchtende Fackeln, die ihm vorleuchten, zu Hülffe nehmen, und im Lesen eine gute Ordnung behalten.

Die Genealogie oder das Geschlecht-Register ein nahmentliches Verzeichnis dererjenigen Personen, so von einem Stamm entsprossen sind, und ein Geschlecht ausmachen.

Dergleichen zu verfertigen kostet zwar viel Mühe, doch ersetzet der grosse Nutzen, den man davon in der Historie hat, alle darauf gewandte Arbeit. Die besten Genealogisten sind Rittershusius, Spener, Imhoff, *Lohmeyer*, und sonderlich der renommirte Hübner. Die Heraldica oder Wapen-Kunst hat den Nahmen von dem teutschen Wort Herold, weil durch diese die Wapen ehedessen verfertiget und ausgetheilet wurden. Heist auch Ars Blasonia vom Blasen, weil derjenige, welcher mit zum Thurnier solte gelassen werden, sich mit einem kleinen Horn vor dem Schrancken meldete, u. erst seinen Adel und Wapen erweisen muste, welches, wenn es zweymahl geschehen, trug er zwey Hörner auf seinem Helme, und hieß sein Adel alsdenn behörnt, beblasen und zweymahl erwiesen, worauf er überall für einen rechtmäsigen Ritter passirte.

Es ist aber die Heraldicke eine Wissenschafft, von dem Ursprunge der Beschaffenheit und Bedeutung der Wapen.

Hier

Hierzu dienliche Bücher.

1) Speneri opus Heraldicum.
2) Bussings Einleitung zur Herolds-Kunst.
3) Hübners Genealogische Tabellen und dessen historische Fragen 10. Theile.

Pensum XXIII.

Von dem Jure Naturæ.

JUs Naturæ heist das natürliche Recht, ist diejenige Wissenschafft, welche lehret, wie weit und auf was Art und Weise man seine Gemüths- und Leibes-Kräffte erhalten und excoliren müsse, daß alle die hieraus fliessende Actiones und Verrichtungen, so man GOtt, sich selbst, und andern Menschen zu leisten schuldig ist, rechtmäßig und raisonable herauskommen.

Hieraus kan leicht verstanden werden, was vor ein Unterscheid sey zwischen der Morale oder Sittenlehre, und dem Jure Naturæ.

Das natürliche Recht siehet mehr aufs exterieur und die äusserliche Conservation, die Morale untersuchet das Innerliche des Gemüths.

Das Jus Naturæ setzet zum Grunde die äusserliche Conservation oder Erhaltung, so weit sie raisonable und nach der Natur zugelassen ist; Die Morale setzet zum Grunde einige innerliche Qvalitäten des Gemüths, daraus die äusserlichen Verrichtungen des Lebens fliessen.

Nach dem Rechte der Natur muß ein Mensch, welcher der gesunden Vernunfft nachlebet,

1) Sich selbst erkennen/und zwar so wohl, daß er wahrhafftig ein Wesen habe, als auch, wie er sonderlich am Gemüthe beschaffen sey.

Wenn er dieses thut, so fänget er an bey sich gewahr zu werden,

2) Daß etwas unsichtbares und vollkommenes sey, welches die sichtbaren Dinge, wie auch alles andere erschaffen habe, und den unsichtbaren Verstand und Seele des Menschen guberniret, welches Wesen wir GOtt nennen.
3) Er siehet, daß neben ihm Creaturen sind, welche theils gleicher Natur mit ihm sind, und diese heist man Neben-

Men-

Menschen, theils andere unvernünfftige lebhaffte Geschöpffe, welche man Thiere oder Bestien nennet.

Und also muß ein vernünfftiger Mensch aus dem Recht der Natur verstehen lernen

1) Die Pflicht gegen GOtt, wie er das erkante, unsichtbare, verständige und vollkommene Wesen, recht verstehen, verehren und lieben müsse.

2) Die Pflicht gegen sich selbst, wie er sich verhalten, seine Fehler verbessern, und seine Geschicklichkeit wohl anwenden müsse, damit er GOTT gefällig, vernünfftigen Leuten angenehm, und also recht glücklich lebe.

3) Die Pflicht gegen andere Menschen, und was er denselben zu erzeigen schuldig sey.

4) Zuletzt muß er wissen, wie er mit den Geschöpffen umgehen, und sie zu seiner Erhaltung anwenden könne.

Hierzu dienliche Bücher.

1) Puffendorff vom Recht der Natur und Völcker, in 4to
2) Ejusd. de Officio hominis & Civis.
3) Proelei Grund-Sätze des Rechts der Natur.
4) Rotheri Examen Juris Naturæ & Gentium Puffendorffianum.

Pensum XXIV.

Von der Politica und Oeconomica.

Die Politicke ist diejenige Kunst, welche lehret, wie sich ein jeder in seinem Stande klüglich und weißlich verhalten, und mit der Zeit zu demjenigen Zweck, welcher seinem Stande gemäß, glücklich gelangen soll. Oder

Es ist diejenige Staats-Klugheit, welche einen grossen Ministre oder Fürsten lehret, wie er seinen Staat glücklich guberniren soll, damit die Wohlfahrt und Interesse des gantzen Landes befördert werde.

1) Die Eigenschafften einer wahren Politicke sind:

a) Eine wahre Politick siehet zuförderst auf das allgemeine Gesetz der natürlichen Billigkeit, einem andern nicht zu thun, was man nicht gerne von ihm leiden wolte.

b) Sie trachtet ihren Nutzen zu befördern ohne Schaden eines andern, und einen grössern, allgemeinen einem geringern oder besondern eigenen Nutzen vorzuziehen.

c) Sie bemühet sich vor allen Dingen das Band der

mensch-

menschlichen Gemeinschafft, Treu und Glauben, so wohl gegen die Auswärtigen durch Vesthaltung öffentlicher Versprechen und Bündnisse, als zu Hause durch Aufrechthaltung der gemeinen Gesetze, Rechte und Freyheiten zu bewahren / als ohne welches kein menschlicher Umgang mehr bestehen kan, sondern in einen wilden thierischen Raub und reissende Gewalt verfallen muß.

2) Die Eigenschafften einer falschen Politicke geben gerade das Widerspiel.

a) Eine falsche Politicke misset ihre Anschläge nicht nach Recht und Billigkeit, sondern nach ihren unartigen Begierden.

b) Sie setzet alles andere Absehen an die Seite, und hat allein ihren Eigennutz vor Augen, was auch für Schaden und Unrecht andern dadurch entstehen möchte.

c) Sie achtet nicht, ob sie durch gerade oder krumme Wege, durch Betrug, Hinterlist und Untreu, oder durch offenbare Gewalt zu ihrem Zweck gelanget.

Für den Meister dieser falschen Politicke wird insgemein Machiavellus angegeben, der aber wider seine Meynung Schüler gehabt, die ihren Meister übertroffen.

Oeconomica, die Haußhaltungs-Kunst, eine Klugheit sein Hauß-Wesen wohl anzuordnen, zu regiren und zu erhalten, alles zu dem Ende, damit die äusserliche Glückseeligkeit sicher, und auf eine honette und anständige Art könne erlanget werden.

Hierzu dienliche Bücher.

1) Des Herrn Barons von Hochberg Bericht und Unterricht von Adelichem Land- und Feld-Leben.

2) Joh. Joach. Bechers kluger und verständiger Hauß-Vater.

3) Christ. Thomasii kurtzer Entwurff der Politischen Klugheit, 1710. in 8vo.

4) Francisci Buddæi de Virtutibus hominis aulici in Elementis Philos. Practicæ P. II. in fine.

5) Christoph. Besoldi Politica.

6) Joh. Christ. Becmann in Meditationibus Politicis.

menschlichen Gemeinschafft, Treu und Glauben, so wohl gegen die Auswärtigen durch Vesthaltung öffentlicher Versprechen und Bündnisse, als zu Hause durch Aufrechthaltung der gemeinen Gesetze, Rechte und Freyheiten zu bewahren / als ohne welches kein menschlicher Umgang mehr bestehen kan, sondern in einen wilden thierischen Raub und reissende Gewalt verfallen muß.

2) Die Eigenschafften einer falschen Politicke geben gerade das Widerspiel.

a) Eine falsche Politicke misset ihre Anschläge nicht nach Recht und Billigkeit, sondern nach ihren unartigen Begierden.

b) Sie setzet alles andere Absehen an die Seite, und hat allein ihren Eigennutz vor Augen, was auch für Schaden und Unrecht andern dadurch entstehen möchte.

c) Sie achtet nicht, ob sie durch gerade oder krumme Wege, durch Betrug, Hinterlist und Untreu, oder durch offenbare Gewalt zu ihrem Zweck gelanget.

Für den Meister dieser falschen Politicke wird insgemein Machiavellus angegeben / der aber wider seine Meynung Schüler gehabt, die ihren Meister übertroffen.

Oeconomica, die Haußhaltungs-Kunst, eine Klugheit sein Hauß-Wesen wohl anzuordnen, zu regiren und zu erhalten, alles zu dem Ende, damit die äusserliche Glückseeligkeit sicher, und auf eine honette und anständige Art könne erlanget werden.

Hierzu dienliche Bücher.

1) Des Herrn Barons von Hochberg Bericht und Unterricht von Adelichem Land- und Feld-Leben.

2) Joh. Joach. Bechers kluger und verständiger Hauß-Vater.

3) Christ. Thomasii kurtzer Entwurff der Politischen Klugheit, 1710. in 8vo.

4) Francisci Buddæi de Virtutibus hominis aulici in Elementis Philos. Practicæ P. II. in fine.

5) Christoph. Besoldi Politica.

6) Joh. Christ. Becmann in Meditationibus Politicis.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Crusius, Christoph,

Kurz entworffenes Portrait Aller Wissenschafften, und derer dazu nö
thigsten Bücher Wie solches, Damit es von der Jugend, Sie mag von Studiis
Profession machen oder nicht, durch XXIV. Pensa in so viel Stunden, und
also in einem Monat, wenn nur Tags eine Stunde daruf gewendet wird, ins

Dreßden 1722

Enc. 105#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10401167-7
VD18 14432358-001